

**Bebauungsplan Nr. 645 a  
"Adolf-Diesterweg-Straße  
Nord"**

**Ludwigshafen**  
Stadt am Rhein

Bereich Stadtplanung

**BEGRÜNDUNG**

gem. § 10 BauGB

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

Stand: 15.05.2017

## INHALT

<b>1. VERFAHREN</b> .....	<b>4</b>
1.1 Übersicht der Verfahrensschritte	4
1.2 Anmerkungen zum Verfahren	4
<b>2. ALLGEMEINES</b> .....	<b>5</b>
<b>2.1 RECHTSGRUNDLAGEN</b> .....	<b>5</b>
2.2 Geltungsbereich	5
2.3 Quellenverzeichnis	6
<b>3. PLANUNGSANLASS, -ZIELE UND -GRUNDSÄTZE</b> .....	<b>6</b>
3.1 Planungsanlass / städtebauliches Erfordernis gem. § 1 (3) BauGB	6
3.2 Ausgangssituation / Anmerkungen zum Verfahren	6
3.3 Planungsziele und -grundsätze	7
3.4 Standortwahl und Alternativen	8
3.5 Verkehrliche Erschließung / Grundstückszufahren und Stellplätze	8
3.6 Ver- und Entsorgung	9
3.7 Überörtliche Versorgungsleitungen	9
3.8 Brandschutz	9
3.9 Umweltbelange (vgl. Nr. 6 Umweltbericht)	9
3.10 Kulturgut, Bodendenkmal	10
3.11 Kampfmittel	11
3.12 Altlasten	11
3.13 Immissionsschutz	11
<b>4. VERHÄLTNIS ZUR ÜBERGEORDNETEN UND SONSTIGEN PLANUNG</b> .....	<b>12</b>
4.1 Regional- und Landesplanung	12
4.2 Flächennutzungsplan	12
4.2 Landschaftsplan	12
4.3 Rechtskräftige Bebauungspläne	12
<b>5. BEGRÜNDUNG ZU DEN PLANFESTSETZUNGEN</b> .....	<b>12</b>
5.1 Planungsrechtliche Festsetzungen	12
5.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §88 LBauO)	13
5.3 Hinweise	14
<b>6. UMWELTBERICHT</b> .....	<b>15</b>
6.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens	15
6.2 Rechtliche Grundlagen	15
6.3 Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne / planerische und gesetzliche Vorgaben und deren Berücksichtigung	16

## **Begründung zum Bebauungsplan Nr.645a „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“**

---

6.4	Darstellung der geplanten Maßnahme	16
6.5	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Beurteilung d. Unterlagen.	16
6.6	Allgemeine Situation	17
6.7	Beurteilung der Auswirkungen des Bebauungsplanes anhand der Schutzgüter	18
6.7.1	Schutzgut Mensch	18
6.7.2	Schutzgut Vegetation und Tierwelt	18
6.7.3	Schutzgut Boden und Standortverhältnisse	21
6.7.4	Schutzgut Grundwasser und Oberflächenwasser	21
6.7.5	Schutzgut Klima / Luft	22
6.7.6	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	23
6.7.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	24
6.7.8	Schutzgebiete und Schutzausweisungen	24
6.7.9	Wechselwirkungen	24
6.8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung	25
6.9	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	26
6.9.1	Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	26
6.9.2	Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen	26
6.9.3	Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen	27
6.9.4	Externe Ausgleichsmaßnahmen	27
6.10	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten / Variantenprüfung	28
6.11	Monitoring	29
6.12	Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts	29
<b>7</b>	<b>ABWÄGUNG DER ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BELANGE</b> .....	<b>31</b>
7.1	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	31
7.2	Anhörung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB	31
7.3	Öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB	33
7.4	Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB	33
7.5	Zusammenfassung der Abwägung	35
<b>8.</b>	<b>UMSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES</b> .....	<b>36</b>
8.1	Bodenordnung	36
8.2	Archäologische Untersuchung	36
8.3	Flächen und Kosten	36
<b>9.</b>	<b>ANLAGEN</b> .....	<b>37</b>
9.1	Anregungen der Behörden gem. § 4(1) BauGB	37
9.2	Anregung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB	56
9.3	Übersicht des Geltungsbereiches	85

## **1. VERFAHREN**

### **1.1 Übersicht der Verfahrensschritte**

Verfahrensschritt	Datum
Information/Anhörung Ortsbeirat Oggersheim gem. § 75 (2) GemO am	06.10.2016
Aufstellungsbeschluss (gem. § 2 (1) BauGB) am	26.09.2016
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 65/2016 am	25.11.2016
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB vom 02.12.2016 bis 16.12.2016, Erörterungstermin am	15.12.2016
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom	01.12.2016
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 (2) BauGB) mit Schreiben vom 30.03.2017	03.04.2017 - 04.05.2017
Offenlagebeschluss am	26.09.2016
Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage im Amtsblatt Nr. 1972017 am	24.03.2017
Offenlage (gem. § 3 (2) BauGB) im Zeitraum vom	03.04.2017 bis 03.05.2017
Satzungsbeschluss (gem. § 10 (1) BauGB) am	

### **1.2 Anmerkungen zum Verfahren**

Mit dem Bebauungsplanverfahren Nr. 645 "Adolf-Diesterweg-Straße Nord" war vorgesehen den bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 192 „Friedhofserweiterung Oggersheim“ aus dem Jahr 1969 in einem Teilbereich zu überplanen.

Der Bebauungsplan Nr. 192, sowie der derzeit wirksame Flächennutzungsplan weisen bzw. stellen hier Grünfläche dar. Die Grundstücke befinden sich unmittelbar an der Stadtgrenze. Es handelt sich hierbei um bislang unbebaute Grundstücke, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden. Ein Verfahren gem. § 13 bzw. 13a BauGB findet somit keine Anwendung. Das Verfahren wird als Vollverfahren durchgeführt. Dies umfasst eine Pflicht zur Umweltprüfung gemäß §2(4) BauGB. Die Inhalte fließen in den Umweltbericht ein.

Da das Bebauungsplanverfahren derzeit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren entsprechend angepasst.

Die im Dezember 2014 beschlossene Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes '99 sieht in seinem Konzept die Änderung der bisher bestehenden Darstellung von Grünfläche in Wohnbaufläche vor. Um im Bebauungsplanverfahren zeitnah inhaltlich voranzukommen, wird dieser Bereich im Parallelverfahren als 27. Teiländerung des Flächennutzungsplans '99 betrieben und der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplan vorweggenommen.

Im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung gem. § 4(1) BauGB wurden Anregungen vorgebracht, welche in Konsequenz dazu führen, zunächst lediglich den vorderen Planbereich mit der Gemeinbedarfsfläche für eine Kindertagesstätte weiterzuführen, da hier eine hohe Notwendigkeit an frühzeitiger Planreife besteht. Dieses Verfahren wird als Bebauungsplan Nr. 645a „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ weitergeführt. Die im rückwärtigen Planbereich

vorgesehene Wohnbebauung bedarf noch einiger grundsätzlicher Überlegungen und wird zur gegebenen Zeit im weiteren Verfahren als Bebauungsplan Nr. 645b „Adolf-Diesterweg-Straße Nord – Wohngebiet“ weitergeführt.

## 2. ALLGEMEINES

### 2.1 RECHTSGRUNDLAGEN STAND: 07.03.2017

#### **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**

vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057 (Nr. 25)) (textl. nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet)

#### **Planzeichenverordnung (PlanZV)**

vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057 (Nr. 25)) (textl. nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet)

#### **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**

vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502), zuletzt geändert durch Art. 101 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 2258)

#### **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)**

vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 102 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

#### **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258)

#### **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 55 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626 (Nr. 16)) (textl. nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet).

#### **Baugesetzbuch (BauGB)**

vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057 (Nr. 25)) (textl. nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet)

#### **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749).

#### **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)**

vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 122 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)

#### **Denkmalschutzgesetz (DSchG)**

vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), Inhaltsübersicht geändert, § 25b eingefügt durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)

#### **Gemeindeordnung (GemO)**

vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), §§ 12 und 67 zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21)

#### **Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG)**

vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), §§ 12 und 17 geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 471)

#### **Landesbauordnung (LBauO)**

vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1), mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)

#### **Landeswassergesetz (LWG)**

vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, 127), §§ 85 und 88 geändert durch § 28 des Gesetzes vom 27.11.2015 (GVBl. S. 383)

#### **Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)**

vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), §§ 9, 11 und 13 geändert durch § 50 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)

#### **Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)**

vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), § 36 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)

#### **Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG)**

vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.03.2017 (BGBl. I S. 567 (Nr. 15)) (textl. nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet)

### 2.2 Geltungsbereich

Der geänderte Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 645a ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (vgl. Anlage 1) und verfügt über eine Größe von etwa 0,4 ha. Er wird in etwa umgrenzt:

im Norden: durch den Trassenverlauf der Hauptwasserleitung im Flurstück 514/1

im Osten: In einem Abstand von ca. 82 m parallel zur Adolf-Diesterweg-Straße  
im Süden: durch die vorhandene Eingrünung entlang der Friedhofseinzäunung  
im Westen: durch die Adolf-Diesterweg-Straße

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung mit Datum vom 24.02.2017.

### **2.3 Quellenverzeichnis**

- [1] Einheitlicher Regionalplans Rhein-Neckar 2020, (Metropolregion Verband Rhein-Neckar, 2014)
- [2] Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Stadt Ludwigshafen am Rhein März 1999)
- [3] Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan '99 (Stadt Ludwigshafen am Rhein, 1998),
- [4] Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan '99 Teiländerung Nr. 27 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ (Büro Olschewski, Ludwigshafen, März 2017)
- [5] Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 645 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ (Büro Olschewski, Ludwigshafen, März 2017)
- [6] Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 645 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ (Lärmkontor, Hamburg, 2017)
- [7] Geomagnetische Erkundung nach Kampfmitteln sowie archäologischen Resten (Gesellschaft für Geophysikalische Untersuchungen mbH, Karlsruhe, März 2017)

## **3. PLANUNGSANLASS, -ZIELE UND -GRUNDSÄTZE**

### **3.1 Planungsanlass / städtebauliches Erfordernis gem. § 1 (3) BauGB**

Die Stadt Ludwigshafen hat einen Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen. Dies ist zum Einen durch Zuzug bedingt, zum Andern aber auch durch steigende Geburtenraten und einen Geburtenüberschuss begründet.

Ohnehin bestehende Anforderungen an die Stadtverwaltung aufgrund der geänderten Gesetzeslage zur Kinderbetreuung, werden dadurch zusätzlich konkret. Im planenden Bereich betrifft dies insbesondere den Neubau von Kindertagesstätten um den gesetzlich verankerten Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz abdecken zu können.

Da das Nachfragepotential nach Kinderrippenplätze durch diese Planung gedeckt werden soll, ist hier ein sehr begrenzter zeitlicher Rahmen gesteckt.

### **3.2 Ausgangssituation / Anmerkungen zum Verfahren**

Das Plangebiet liegt am Stadtrand zur Nachbarkommune Frankenthal am Übergang zur landwirtschaftlich geprägten Fläche und wird südlich durch den Friedhof Oggersheim begrenzt. Zur Zeit wird es als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 192 „Friedhofserweiterung Oggersheim“ hat sich die Stadt Ludwigshafen hier eine öffentliche Grünfläche als Gemeinbedarfsfläche Friedhofserweiterung gesichert. Diese Erweiterungsfläche wird zwischenzeitlich nicht mehr im vollen Umfang benötigt.

Wie eingangs erwähnt, haben sich bereits in den letzten Monaten erhebliche Bedarfe an Flächen für eine Kindertagesstätte (derzeit ca. 7 Gruppen) sowie für Wohnungsbau abgezeichnet. Nach einer umfänglichen Flächenrecherche für die Kindertagesstätte zeigte sich, dass ähnlich große Flächen derzeit anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Ziel war es daher zunächst durch den Bebauungsplan Nr. 645 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ Flächen als Gemeinbedarfsfläche für eine Kindertagesstätte und Flächen für Wohnungsbau anzubieten. Durch die Planung werden zwar bislang unbebaute Flächen in Anspruch genommen, diese sind aber bereits heute durch eine Nutzung überplant. Zudem handelt es sich hier um Flächen die gut an die Adolf-Diesterweg-Straße angebunden werden können.

Zur Vorbereitung des Bebauungsplanes wird die 27. Teiländerung des Flächennutzungsplans '99 im Parallelverfahren durchgeführt. Dort ist die Änderung von öffentlicher Grünfläche in eine Wohnbaufläche im Verfahren.

Da sich für den rückwärtigen Bereich des Wohngebiets weiterer Klärungsbedarf abzeichnet, wird das Plangebiet nun in die beiden Teilbereiche 645a und 645b aufgeteilt.

Vorerst wird nur der vordere Planbereich 645a mit der Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche für eine Kindertagesstätte zur Rechtskraft gebracht werden, der Teilbereich 645b mit der Darstellung eines Wohngebietes wird dann zur gegebenen Zeit weiterverfolgt.

Das Bebauungsplanverfahren Nr. 645a wird im Parallelverfahren zur oben genannten Flächennutzungsplanänderung weitergeführt.

### **3.3 Planungsziele und -grundsätze**

Die allgemeinen städtebaulichen Ziele und Grundsätze ergeben sich aus § 1 des Baugesetzbuches. Daraus abgeleitet ist für das Vorhaben das wesentliche Planungsziel eine Verbesserung der Angebote für die Kinderbetreuung.

Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadt, so dass diese Flächen zeitnah für die in Frage kommende Nutzung zur Verfügung gestellt werden können. Die dringend benötigte Kindertagesstätte kann im Anschluss an die Rechtskraft des Bebauungsplanes zügig realisiert werden. Für die Kindertagesstätte ist die Ausweisung als Gemeinbedarfsfläche vorgesehen.

Die Kindertagesstätte soll zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme in zweigeschossiger Bauweise umgesetzt werden. Es sind hier bis zu sieben Gruppen vorgesehen. Das Gebäude wird als Flachdachgebäude ausgeführt.

Im Aufstellungsbeschluss war noch vorgesehen die Kindertagesstätte im rückwärtigen Grundstücksteil unterzubringen, so dass hier eine abgestaffelte Höhenentwicklung von der vorhandenen Bebauung an der Adolf-Diesterweg-Straße mit bis zu 7- geschossigen Gebäuden über die Wohnbebauung mit 3 Vollgeschossen, der zweigeschossigen Kindertagesstätte hin zur Landschaft zu erreichen ist. Um die verkehrliche Erschließung der Kindertagesstätte - insbesondere zu Stoßzeiten – zu vereinfachen und auch vorhandene Stellplatzkapazitäten auszuschöpfen, wurde die Anordnung umgetauscht, so dass nun die Kindertagesstätte direkt von der Adolf-Diesterweg-Straße erschlossen ist. Dies bringt für das Gebäude und seine Außenräume auch während der Schließzeiten, wie den Ferien oder den Wochenenden, eine höhere soziale Kontrolle mit sich und dürfte damit Problemen durch Vandalismus entgegenwirken. Diese Plankonzeption wurde insbesondere vom Ortsbeirat am 06.10.2016 favorisiert und befürwortet.

Die Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und Trägerbeteiligung fand mit dieser beschlossenen Gesamtkonzeption zum Bebauungsplan 645 statt. Im Rahmen der Beteiligungen zeigte sich, dass es für das rückwärtige Wohngebiet im Hinblick auf Erschließung, Höhe und Dichte noch Klärungsbedarf gibt.

Um die Realisierung der Kindertagesstätte zeitnah zu ermöglichen wird der Bebauungsplan im vorderen Bereich im Verfahren vorgezogen. Die Erschließung erfolgt direkt von der Adolf-Diesterweg-Straße.

### 3.4 Standortwahl und Alternativen

Anderweitige Planungsmöglichkeiten –insbesondere Alternativstandorte - wurden im Vorfeld untersucht. Die Beeinträchtigungen an anderen Standorten wurden als größer und tiefergehend gewertet als an dem hier vorliegenden.

Aufgrund der Größe der erforderlichen Kindertagesstätte (ca. 7 Gruppen mit 140 Kindern) und den damit verbundenen Freiflächenanteilen, sowie des zeitlich engen Handlungsbedarfs (Flächenverfügbarkeit) kommen nach Einschätzung des Fachamtes im Stadtgebiet nur Flächen in Betracht, die derzeit nicht bebaut sind (Stadtpark, Siedlungsrandgebiet). Größere bebaute Flächen, die für eine Umnutzung zur Verfügung stünden, stehen momentan nicht zur Verfügung und sind auch nicht in absehbarer Zeit zu erkennen.

In Betracht genommene Alternativ- Standorte:

- Weimarer Straße Nähe Bolzplatz - Fläche im Außenbereich, Fläche zu klein für sieben Gruppen, Fläche am Stadtpark –wichtiger Baumbestand, hoher Ausgleichsaufwand
- Weimarer Straße /In den Neugärten - Nördlich Bezirkssportanlage – Fläche im Außenbereich am Stadtpark –wichtiger und großer Baumbestand der überwiegend überplant würde - sehr hoher Ausgleichsaufwand, Verlust und Beeinträchtigung wohnortnaher städtischer Grünbereiche
- Heinz-Schifferdecker-Straße Melm – Fläche deutlich zu klein

### 3.5 Verkehrliche Erschließung / Grundstückszufahren und Stellplätze

Die Adolf-Diesterweg-Straße ist über die Dürkheimer Straße an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angebunden. In der Adolf-Diesterweg-Straße befindet sich die Bushaltestelle Adolf-Kolping Straße die auch künftig beibehalten wird. Sie liegt ca. in 250 m Entfernung zur Kindertagesstätte und stellt die Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr dar.

Dieser Grundstücksanteil der Kindertagesstätte ist direkt von der Adolf-Diesterweg-Straße erschlossen. Der vorhandene Gehweg hat lediglich eine Breite von 0,8m. Für die Planung ist eine Gehwegbreite von 2,10m vorgesehen. Um diese zu erreichen, soll der Gehweg mit ca. 0,90m in den Straßenquerschnitt reichen, was immer noch eine Gesamtfahrbahnbreite von über 7m übrig lässt. Auf einer Breite von etwa 40 cm wird der Gehweg in die vorhandene Grünfläche verbreitert. Insgesamt hat der Gehweg einen Flächenanteil von etwa 100 m<sup>2</sup>.

Zusätzliche Straßenbaumaßnahmen sind nicht erforderlich. Lediglich die Gehwegbreite muss entsprechend ausgebaut und angepasst werden. Sofern innerhalb der Adolf-Diesterweg-Straße weitere Maßnahmen umgesetzt werden sollten, sind diese nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Für das Grundstück ist eine zweifache Anbindung an die Adolf-Diesterweg-Straße geplant. Da auf dem Grundstück Stellplätze für Mitarbeiter und Eltern vorgesehen sind, kann die Zu- und Abfahrt unabhängig voneinander geregelt werden.

Stellplätze sowie Zufahrten sind mit einem versickerungsfähigen Belag herzustellen. Neben den nach Landesrecht erforderlichen Stellplätzen sind weitere Stellplätze als Elternstellplätze herzustellen. Dies soll insbesondere während der Hauptstoßzeiten eine direkte Beeinträchtigung an der Adolf-Diesterweg-Straße vermeiden. Da es sich bei einigen dieser Stellplätze lediglich um kurzzeitige „Spitzenzeiten-Abstellplätze“ handeln soll, können diese innerhalb der privaten Grünfläche liegen, sofern sie mit einer wassergebundenen Decke oder vergleichbar hergestellt werden.

### **3.6 Ver- und Entsorgung**

Die Versorgung mit Wasser, Strom sowie der Kanalanschluss für das Schmutzwasser befinden sich in der Adolf-Diesterweg-Straße. Die Versorgung kann durch die Technischen Werke Ludwigshafen sichergestellt werden. Der nächstmögliche Anschluss an das Gasnetz wäre an der Einmündung Hans- Böckler-Straße möglich.

#### Umgang mit anfallendem Oberflächenwasser:

Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser soll ortsnahe über die belebte Bodenzone versickert werden. Im Rahmen der Vorbereitungen zum Bauantrag sind hier entsprechende Bodengrunduntersuchungen erforderlich, ein Entwässerungskonzept ist aufzustellen. Dieses ist frühzeitig mit der SGD Süd, Regionalstelle WAB abzustimmen.

### **3.7 Überörtliche Versorgungsleitungen**

Nördlich außerhalb des Planbereichs verlaufen zwei unterirdische Leitungstrassen. Bei der einen handelt es sich um eine Gashochdruckleitung der Firma Gascade, bei der zweiten Leitungstrasse um eine Hauptwasserleitung der Technischen Werke Ludwigshafen zur Versorgung der nördlichen Stadtteile mit Wasser. Die Leitungen sind entsprechend dinglich gesichert. Außerhalb des Planbereiches liegt auf Frankenthaler Gemarkung eine dritte Leitungstrasse der RMR mbH – der Schutzstreifen dieser Leitungstrasse liegt ebenfalls außerhalb des Planbereichs.

Eine Überbauung der Gasleitung für Straßenaufbau, Plätze, Wege und Radwege ist unter Einhaltung von technischen Vorgaben und mit Genehmigung der GASCADE grundsätzlich möglich. Im vorliegenden Entwurf ist dies aber nicht vorgesehen. Zudem liegt die Leitungstrasse außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 645a.

Für die Trasse der GASCADE ist eine Schutzstreifenbreite von 6m – bei mittig liegender Leitung – erforderlich; d.h. ab Scheitel jeweils 3m in beide Richtungen. Auch dieser Schutzstreifen wird nicht durch das Plangebiet berührt.

Lediglich der Einwirkungsbereich der Hauptwasserleitung (Schutzstreifen) liegt innerhalb des Geltungsbereiches. Bei Bauarbeiten sind entsprechende Sicherheitsvorgaben zu beachten. Für Arbeiten innerhalb dieses Schutzstreifens ist die Zustimmung des Leitungsträgers erforderlich, daher sind entsprechend frühzeitige Abstimmungen vorzunehmen. Diese Abstimmungsnotwendigkeit betrifft nicht nur bauliche Maßnahmen, auch Pflanzmaßnahmen (ggfs. wegen Wurzelentwicklung) bedürfen der Abstimmung.

### **3.8 Brandschutz**

Der Löschwasserbedarf ist für die betroffenen Gebiete, in Abhängigkeit der dortigen Bebauung, nach den technischen Regeln des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW), hier Arbeitsblatt W405, zu gewährleisten.

Der nächste Unterflurhydrant befindet sich unmittelbar an der vorhandenen Wegbegrenzung im Bereich der geplanten Grundstückszufahrt. Die derzeitige Höhenlage des Hydranten (95.93 müNN) ist Bezugspunkt für Höhenfestsetzungen.

### **3.9 Umweltbelange (vgl. Nr. 6 Umweltbericht)**

Entlang der Adolf-Diesterweg-Straße ist eine Baum- und Heckenreihe vorhanden. Diese dient derzeit der Eingrünung des heutigen Stadtrandes. Trotz überwiegendem Erhalt der Bäume wird es einen Eingriff in die Heckenstrukturen geben. Durch zwei Grundstückszufahrten wird dieser Grünstreifen zweifach unterbrochen.

Die vorhandene Eingrünung des Friedhofs mit Bäumen und Sträuchern wird erhalten und befindet sich außerhalb des Bebauungsplanbereichs. Innerhalb des Plangebietes wird es für die Kindertagesstätte einen gestalteten grünen Freibereich geben. Dieser muss zumindest den Mindestanforderungen an Spiel- und Grünflächen je Kind genügen. Es ist derzeit davon auszugehen, dass die Kindertagesstätte Freibereiche in einer Größenordnung von ca. 1.400 qm nachweisen muss. Im Bereich des Schutzstreifens der Hauptwasserleitung sind nur bestimmte Anpflanzungen in Abstimmung mit dem Leitungsträger möglich.

Bei der Freiflächengestaltung zur Kindertagesstätte wird die Anpflanzung von Bäumen als Schattenspender ebenso eine Rolle spielen, wie die Errichtung einer Wand um hier gegenüber der Friedhofsnutzung einen Schallpuffer zu erhalten. Diese Maßnahmen werden allerdings im Rahmen der konkreten Objektplanung thematisiert werden und sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Durch das Bebauungsplanverfahren kommt es zu einem Eingriff in Natur und Landschaft. Dieser soll entsprechend minimiert werden, kann aber auf dem Grundstück selbst nicht ausgeglichen werden. Aus diesem Grund wird dem Bauvorhaben ein externer Ausgleich in einer Größenordnung von 1.280 m<sup>2</sup> zugeordnet. Als Ausgleichsmaßnahme werden Aufwertungsmaßnahmen auf den bislang ackerbaulich genutzten Teilflächen der Flurstücke Nr. 687, 688 und 696/7 in der Gemarkung Oppau durchgeführt. Diese Maßnahmenfläche wird durch die Ludwig-Wolker-Straße, das Seniorenpflegeheim und den Harschwegweiher begrenzt.

Hinsichtlich des Klimaaspektes ist das Plangebiet weitgehend frei von belastenden Emissionen. Es profitiert außerdem von den angrenzenden Flächen. Im Einheitlichen Regionalplan wird das Plangebiet als Bestandteil von „Flächen mit hoher bis sehr hoher Klimaökologischer Bedeutung (regional) dargestellt. Das Klimagutachten der Stadt Ludwigshafen (Universität Trier 2000) stellt den Oggersheimer Friedhof (zu dem das Plangebiet gemäß baulicher Ausweisung gehört) als Grünfläche mit mittlerer mikroklimatisch positiver Wirkung dar.

Aufgrund der Kleinkörnigkeit der klimarelevanten Eingriffe (max. 2000m<sup>2</sup> Versiegelung) in Zusammenhang mit der guten Durchlüftung am Ortsrandbereich sind hier keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

### **3.10 Kulturgut, Bodendenkmal**

Im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung wurden von der Direktion Landesarchäologie Bedenken vorgebracht, da der Planbereich im Einwirkungsbereich zweier archäologischer Fundstellen liegt.

Um hier vertiefte Erkenntnisse zu erhalten beauftragte die Stadt in Absprache mit der Landesarchäologie eine Geomagnetische Erkundung. Durch diese Untersuchung haben sich die Verdachtsmomente im Hinblick auf bodenarchäologische Fundstellen verdichtet.

Kleinere Anomalien mit Durchmesser von etwa 0,4 bis 0,9 m finden sich in der gesamten Untersuchungsfläche, dünnen jedoch nach Norden aus. Ob diese Anomalien auf archäologische Befunde (z.B. kleine Gruben, Pfostenlöcher) oder natürlich vorkommende Steine zurückgehen, lässt sich ohne archäologische Untersuchung nicht entscheiden.

Die Eingrenzung konkreter Verdachtsflächen muss sich daher auf zusätzliche Hinweise wie Konzentrationen oder eine regelhafte Anordnung stützen. So zeigen sich zwei lichte Reihen kleinerer Anomalien, die annähernd parallel in Südost-Nordwest-Richtung verlaufen. Das Umfeld dieser Reihen ist von leicht erhöhten Messwerten ohne scharfe Kontur charakterisiert. Die Ausdehnung der Gesamtanomalie lässt sich mit etwa 12 m x 24 m angeben, wobei der südöstliche Teil der Struktur nicht erfasst ist.

Eine zweite Verdachtsfläche ist im südwestlichen Teil des zu verzeichnen. Den Mittelpunkt bildet eine größere Anomalie von etwa 2,5 x 1,7 m Ausdehnung. Hierbei könnte es sich um eine Siedlungsgrube handeln.

Beide Verdachtsflächen liegen innerhalb des Bebauungsplanbereiches, wobei die zweite Verdachtsfläche durch ein Baufenster überplant wird.

Aus Sicht der Landesarchäologie ist nun die Verifizierung der Messungsbefunde anhand von Sondageschnitten notwendig. Die Ergebnisse dieser Sondage dienen dann als Grundlage für weitere Maßnahmen. Eine mögliche Dauer dieser Maßnahmen kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht kalkuliert werden. All diese Untersuchungen sind vor weitergehenden Bodeneingriffen bzw. Bautätigkeiten erforderlich. Eine Baugenehmigung kann erst nach Zustimmung der Direktion Landesarchäologie erteilt werden. Die Stadtverwaltung befindet sich hierzu im regelmäßigen Austausch mit der Fachbehörde. Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

### **3.11 Kampfmittel**

Im Gutachten zur Erkundung von archäologischen Vorkommnissen wurden auch Auswertungen zu Kampfmittelvorkommen vorgenommen. Im Rahmen dieser Auswertung wurde eine relevante Verdachtsstelle ermittelt. Diese befand sich nördlich der vorhandenen Hauptwasserleitung in deren Nahbereich.

Diese Verdachtsstelle wurde in Kooperation mit dem Kampfmittelräumdienst geöffnet. Dabei wurde ein längerer Eisenstab zutage gefördert. Weitere verdächtige Gegenstände wurden nicht festgestellt.

### **3.12 Altlasten**

Nach Auswertung des Bodenschutzkatasters Rheinland-Pfalz ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 645a nicht von einer registrierten Altablagerung betroffen. Nach zusätzlicher Auswertung des „Katasters potentieller Altstandorte und Altablagerungen im Stadtgebiet Ludwigshafen“ streift eine ungeordnete Ablagerung die Nord-westliche Ecke des Plangebietes (ca. 50 m<sup>2</sup>), festgestellt auf einem Luftbild von 1969. Über Menge und Beschaffenheit des abgelagerten Materials liegen keine Informationen vor. Da die Fläche von geringem Ausmaß ist und die Abgrenzungen nicht exakt den Abgrenzungen in der Realität entsprechen müssen, begründet der Eintrag aus bodenschutzrechtlicher Sicht keinen Handlungsbedarf. Im Bereich dieser Ablagerung sind heute Baumpflanzungen vorhanden die überwiegend erhalten werden sollen.

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar benachbart zum Friedhof Oggersheim. Friedhöfe sind allgemein von Altlastenrelevanz, vorwiegend in der Betrachtung des Gefährdungspfades Boden-Grundwasser. Da eine Grundwassernutzung nicht vorgesehen ist, sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

### **3.13 Immissionsschutz**

Im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung zum Flächennutzungsplan wurde der Verkehrslärm als prägende Schallquelle betrachtet und insbesondere eine hohe Belastung durch den Schienenverkehr aufgezeigt. Um diesen Sachverhalt vertieft zu untersuchen, wurde für das ursprüngliche Plangebiet zum Bebauungsplan Nr. 645 „Adolf-Diesterweg-Straße“ ein weiteres Gutachten beauftragt.

Dabei hat sich ergeben, dass für das östlich vorgesehene Wohngebiet mit Änderung der DIN 4109 aufgrund der in Relation zu den Tagwerten hohen Nachtwerte ein Zuschlag bei der Ermittlung der Lärmpegelbereiche angebracht wäre (Zuschlag 10 db(A)). Dieser Zuschlag

würde für die Wohnbebauung zum Lärmpegelbereich V führen. Nun ist dieser Teil der geänderten DIN 4109 bislang nicht bauordnungsrechtlich eingeführt. Hier gibt es derzeit noch Klärungsbedarf. Daher wird dieser Teil des Planbereichs zu einem späteren Zeitpunkt als B-Plan Nr. 645b weitergeführt.

Für die Kindertagesstätte ergeben sich diese Probleme nicht, da diese während der Nachtstunden nicht betrieben wird. Hier gibt es demzufolge nachts keinen besonderen Schutz von Schlafräumen zu berücksichtigen. Daher wird für die Kindertagesstätte der Lärmpegelbereich III zugrunde gelegt.

## **4. VERHÄLTNIS ZUR ÜBERGEORDNETEN UND SONSTIGEN PLANUNG**

### **4.1 Regional- und Landesplanung**

Der aktuelle Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar aus dem Jahr 2014 stellt im Bereich der betroffenen Fläche eine sonstige Fläche dar. Damit ist keine Zielvorgabe beeinträchtigt.

### **4.2 Flächennutzungsplan**

Mit der 27. Teiländerung des Flächennutzungsplans ´99 wird für diesen Bereich die 2014 beschlossene Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans ´99 vorgezogen. Die 27. Teiländerung wird im Parallelverfahren zu diesem Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Die Darstellung des Flächennutzungsplans soll von Grünfläche in Wohnbaufläche geändert werden. Gemäß der Systematik des Flächennutzungsplans sind Kindertagesstätten aufgrund der durchschnittlichen Größe nicht explizit als Gemeinbedarfsflächen dargestellt, sondern werden in der Regel innerhalb von Wohnbauflächen entwickelt. Insofern ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

### **4.2 Landschaftsplan**

Der Landschaftsplan zur Teiländerung Nr. 27 zum Flächennutzungsplan sieht hier eine Durchgrünung der Bauflächen vor. Für das Gelände der Kindertagesstätte wird dies allein schon aufgrund der Anforderungen an die Freibereiche erfüllt.

### **4.3 Rechtskräftige Bebauungspläne**

Durch das Bebauungsplanverfahren Nr. 645a „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ wird der derzeitige rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 192 „Friedhofserweiterung Oggersheim“ teilweise überplant. Der Bebauungsplan setzt in diesem Bereich Öffentliche Grünfläche – Gemeinbedarfsfläche (Friedhofserweiterung) fest.

## **5. BEGRÜNDUNG ZU DEN PLANFESTSETZUNGEN**

### **5.1 Planungsrechtliche Festsetzungen**

#### Art und Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1ff BauNVO)

Dieses Bebauungsplanverfahren dient der Deckung der Bedarfe an Kinderbetreuungsplätzen. Letztendlich führt es dazu, dass die Stadt ihrer gesetzlichen Verpflichtung in dieser Hinsicht nachkommen kann. Die zweigeschossige Bauweise wurde gewählt um die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren. Einige Grundstücksflächenanteile wurden als private Grünflächen festgesetzt, da auf diesen Flächen keine sonstigen baulichen Anlagen

(Geräteschuppen o. ä.) und Versiegelungen – mit entsprechend intensiver Nutzung - zum Schutz der bestehenden Baumpflanzungen und Begrünung und im Übergang zum Friedhof gewünscht sind. Dennoch soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass diese Flächenanteile des Grundstücks zur GRZ-Berechnung herangezogen werden können.

### Grünordnerische Festsetzungen

Entlang der Adolf-Diesterweg-Straße sollen von der vorhandenen Straßenrandbegrünung drei größere Bäume erhalten werden. Ein Baum muss für die Grundstückszufahrt entfallen. Hierfür ist aber eine entsprechende Ersatzpflanzung vorgesehen.

Die Pflanzgebote dienen in erster Linie der optischen Gestaltung und der Eingriffsminimierung. Insbesondere im Übergang zur offenen Landschaft soll – soweit es die vorhandenen Leitungstrassen zulassen – eine Eingrünung des Stadtrandes erfolgen. Im Bereich der Stellplätze mit ihren Zufahrten dient die Festsetzung der Verschattung und damit der Reduzierung der Wärmeabstrahlung.

Die vorhandene Eingrünung des Friedhofs mit Bäumen und Sträuchern wird erhalten und befindet sich außerhalb des Bebauungsplanbereichs. Der Bebauungsplan sieht darüber hinaus im südlichen Bereich eine Grünspange von 2,5m Breite vor. Damit wird dem Schutz des Kronentraufbereichs Rechnung getragen.

Bei der Freiflächengestaltung zur Kindertagesstätte wird die Anpflanzung von Bäumen als Schattenspender ebenso eine Rolle spielen, wie die Errichtung einer Wand um hier gegenüber der Friedhofsnutzung einen Schallpuffer zu erhalten. Diese Maßnahmen werden allerdings im Rahmen der konkreten Objektplanung thematisiert werden und sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

### Flächen mit Geh- und Leitungsrechten (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Aufgrund der vorhandenen Leitungstrassen sind zugunsten des Versorgungsträgers (Technische Werke Ludwigshafen) Flächen mit Geh- und Leitungsrechten belegt. Innerhalb dieser Flächen sind Nebenanlagen, Einfriedungen und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern nur in Abstimmung mit dem Leitungsträger zulässig.

## **5.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §88 LBauO)**

### Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Durch die Flachdachbebauung wird die Gebäudehöhe insgesamt niedrig gehalten. Zudem kann durch die extensive Begrünung ein Puffereffekt für die Regenwasserableitung erreicht werden. Abstellplätze für Müllbehälter sind aus gestalterischen Gründen einzuhausen und zu begrünen.

### Anzahl der erforderlichen Stellplätze und ihre Gestaltung

Die nach Landesrecht erforderlichen Stellplätze sind auf dem Grundstück herzustellen. Stellplätze sowie Zufahrten zu Stellplätzen sind mit einem versickerungsfähigen Belag herzustellen, um das Wasser wieder der Grundwasserbildung zuzuführen. Zusätzlich zu den erforderlichen Stellplätzen sind 9 weitere Stellplätze als Elternstellplätze für die Hol- und Bringzeiten vorzuhalten. Hiervon sind ausnahmsweise maximal 5 Stellplätze innerhalb der privaten Grünfläche zulässig, sofern sie mit wassergebundener Decke oder vergleichbar hergestellt werden.

Die Erfahrung an anderen Standorten zeigt, dass gerade zu den morgendlichen und mittäglichen Stoßzeiten viele Kinder mit dem Auto gebracht und geholt werden. Häufig entstehen hier Situationen, dass es aufgrund von fehlenden Abstellplätzen zu Verkehrsbehinderungen kommt. Die fünf Stellplätze innerhalb der Grünfläche sollen nur diesen „Kurzzeitbedarf“ abdecken. Sollte sich in der Praxis herausstellen, dass diese nicht erforderlich sind, könnten Sie auch wieder mit geringem Aufwand begrünt werden.

### **5.3 Hinweise**

In den Bebauungsplan werden Hinweise zu Kampfmittel, Umgang mit dem Niederschlagswasser, Archäologische Funde, Natürliches Radonpotenzial, Altlasten und DIN-Regelwerke aufgenommen.

### 6. UMWELTBERICHT

#### 6.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

##### Anlass

Die Grünfläche nördlich des Friedhofs Oggersheim wird für ihre bisherige Zweckbestimmung (Friedhofserweiterung) nicht mehr benötigt. Da innerhalb des Stadtgebietes für die jeweiligen Stadtteile ein hoher Bedarf an Plätzen für die Kinderbetreuung besteht, rückte diese Fläche in den Fokus für den Neubau einer Kindertagesstätte.

Ursprünglich umfasste der Aufstellungsbeschluss auch Flächen für den Wohnungsbau, so dass das Plangebiet insgesamt mehr als doppelt so groß war.

Die parallel im Aufstellungsverfahren befindliche 27. Teiländerung des Flächennutzungsplans deckt diesen Planbereich ab, und hat die Änderung von Grünfläche zur Wohnbaufläche zum Ziel.

Das vorliegende Verfahren bezieht sich nun nur auf einen Teilbereich und wird als Bebauungsplanverfahren Nr. 645a „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ weitergeführt.

##### Lage und Abgrenzung des Änderungsgebietes

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,4 ha und befindet sich im Westen des Stadtgebietes nördlich des Oggersheimer Friedhofs. Es wird begrenzt:

- im Norden: durch die Hauptwasserleitung innerhalb des Flurstücks 514/1
- im Osten: In einem Abstand von ca. 82 m parallel zur Adolf-Diesterweg-Straße
- im Süden: durch die vorhandene Eingrünung entlang der Friedhofseinzäunung
- im Westen: durch die Adolf-Diesterweg-Straße

#### 6.2 Rechtliche Grundlagen

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 ist der Verursacher eines Eingriffs gemäß § 15 (2) verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Grünordnungsplan zu berücksichtigen. Dieser hat zum Inhalt, bei vorgesehenen wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die örtliche Ebene zu konkretisieren sowie die Erfordernisse und Maßnahmen zu deren Verwirklichung aufzuzeigen. Regelungen entnehmen sich aus § 1a BauGB i. V. mit § 1 (7) BauGB und sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Gemäß § 2 (4) BauGB hat die Gemeinde eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese ist im gem. § 2a BauGB im Umweltbericht darzustellen.

Die hier im Umweltbericht genannten Aspekte sind überwiegend dem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan (Olschewski Landschaftsarchitekten BDLA, Ludwigshafen, März 2017) entnommen. Dieser enthält die gemäß § 17 (4) Bundesnaturschutzgesetz erforderlichen Angaben zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

### 6.3 Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne / planerische und gesetzliche Vorgaben und deren Berücksichtigung

Der **Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar** (Verband Region Rhein-Neckar 2014) stellt in seiner Raumnutzungskarte das Plangebiet als „Sonstige Fläche“ (Bestand) dar.

Im **Flächennutzungsplan** der Stadt Ludwigshafen (1999) wurde der gesamte Geländestreifen zwischen dem bestehenden Friedhof im Süden und der Stadtgrenze im Norden als Friedhofserweiterungsfläche vorgesehen und als Grünfläche dargestellt. Die parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes eingeleitete **27. Teiländerung des Flächennutzungsplanes** weist das westliche Ende der Grünfläche (Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 645) nun als Wohnbaufläche aus.

Der **Landschaftsplan**-Entwurf zum Flächennutzungsplan (1998) entsprach den Darstellungen des FNP von 1999. Ebenso übernimmt die Landschaftsplanung die geänderte FNP-Planung weitgehend (Olschewski Landschaftsarchitekten 2017).

Der **Bebauungsplan Nr. 192** „Friedhofserweiterung Oggersheim“ aus dem Jahr 1969 weist die überplante Fläche als „Öffentliche Grünfläche“ mit der Kennzeichnung „Gemeinbedarfsfläche Friedhofserweiterung“ aus.

Zusätzlich zu den in Kapiteln 2 genannten Rechtsgrundlagen sind insbesondere Gesetze, Normen und Richtlinien zu den Themen Natur und Umwelt, Schallschutz und Bodendenkmalpflege zu beachten.

Um sicherstellen, dass die Bauleitplanung die genannten Rechtsgrundlagen umfassend berücksichtigt, wurden zu diesen Themen folgende gebietsbezogene gutachterliche Untersuchungen durchgeführt:

- [1] Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan'99 Teiländerung Nr. 27 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ (Olschewski Landschaftsarchitekten BDLA, Ludwigshafen, März 2017)
- [2] Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 645 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ (Lärmkontor GmbH, Dezember 2016)
- [3] Geomagnetische Erkundung nach Kampfmitteln sowie archäologischen Resten (Gesellschaft für Geophysikalische Untersuchungen mbH, Karlsruhe, März 2017)
- [4] Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 645 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ (Olschewski Landschaftsarchitekten BDLA, Ludwigshafen, März 2017)

Die Ergebnisse sowie deren Berücksichtigung fließen in die einzelnen Kapitel ein.

### 6.4 Darstellung der geplanten Maßnahme

Bebauung: Kindertagesstätte, zweigeschossiges Flachdachgebäude

Erschließung: Ausbau bzw. Verbreiterung des Gehwegs an der Adolf-Diesterweg-Straße  
• Stellplätze: auf dem Grundstück des Kindergartens

Begrünung: • Erhalt von 3 Laubbäumen an der Adolf-Diesterweg-Straße (wenn möglich)  
• Innere Durchgrünung: Bepflanzungsaufgaben der nicht bebauten Grundstücksflächen und der Stellplätze

### 6.5 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Beurteilung der Unterlagen.

Zur Beurteilung der Lärmsituation am Standort wurden insbesondere vorhandene Verkehrsdaten wie Verkehrsstärke, LKW-Anteil, Geschwindigkeiten, Lichtsignalanlagen sowie Daten zur DB-Schienenstrecke und den dortigen Verkehrsmengen berücksichtigt. Die Beurteilung erfolgte auf Grundlage der DIN 18005 in Verbindung mit der Verkehrslärm-

schutzverordnung – 16. BlmSchV. Hierbei zeigte sich, dass insbesondere der nächtliche Gütertransportverkehr auf der Schiene Auswirkungen auf die Planungen (hier Bebauungsplanenteil 645b) hat. Hierauf wird im Rahmen des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens eingegangen.

Hinsichtlich der Bodenarchäologischen Beurteilung wurde eine Geomagnetische Untersuchung zur Erfassung von lokalen Anomalien im Erdmagnetfeld durchgeführt. Hierbei handelt es sich um ein Verfahren zur Eisendetektion. Das Messgebiet wurde flächendeckend in einem Messraster von 0,2m x 0,5 m geometrisch erkundet. Das Gelände war frei zugänglich und ohne Hindernisse. Lediglich im Bereich vorhandener Baumreihen und deren Kronentraufbereiche war eine Erfassung der Daten aufgrund fehlender GPS-Verknüpfung nicht möglich. Dies liegt aber nicht innerhalb vorgesehener Baufenster. Das Messergebnis zeigt, dass in einigen Bereichen vor Beginn von Baumaßnahmen weitere vertiefende Erkundungen erforderlich werden.

Im Rahmen dieser Erkundung wurde auch eine Kampfmittelerkundung durchgeführt.

Weitere Informationen konnten durch Ortsbegehung und Auswertung des vorhandenen Datenmaterials, wie bspw. des Landschaftsplans zum Flächennutzungsplan '99, gesammelt werden. Besondere Schwierigkeiten im Rahmen der Datenerfassung bzw. der Erstellung der Gutachten sind nicht aufgetreten. Um die Bedeutung des Eingriffes für die Umwelt zu erfassen, werden nachfolgend die naturräumlichen Grunddaten sowie die biotischen und abiotischen Schutzgüter des Naturhaushaltes beschrieben und beurteilt.

### **6.6 Allgemeine Situation**

#### Naturraum und Geologie

Die Stadt Ludwigshafen befindet sich innerhalb des Naturraums "Nördliches Oberrheintiefland" in der "Nördlichen Oberrheinniederung." Die Oberrheinniederung stellt das frühere Fluss- und Überschwemmungsgebiet des Rheins dar, in dem die (ehemals) landschaftsformende Dynamik des Rheines eiszeitliche Schotterflächen aufschüttete und durch Abtragungen und Auflagerungen Terrassen, Flutrinnen und Altarme modellierte.

Im Bereich der Stadt lassen sich als naturräumliche Untereinheiten die sogenannte "Frankenthaler Terrasse", die "Mannheim-Oppenheimer Rheinniederung" und die "Speyerer Rheinniederung" abgrenzen.

Das Planungsgebiet befindet sich auf der "Frankenthaler Terrasse", einem Sedimentationsgebiet des voreiszeitlichen Rheines, das sich als rheinparalleles bis zu 1,5 km breites Band zwischen Speyer und Worms erstreckt und sich im Stadtgebiet Ludwigshafen teilweise als Hochgestade mit einer mehrere Meter hervor tretenden Geländestufe zu der darunter liegenden Rheinniederung darstellt.

#### Lage im Stadtgebiet und Flächengröße

Das Planungsgebiet befindet sich im Westen des Stadtgebietes nördlich des Oggersheimer Friedhofs. Es erstreckt sich, ausgehend von der Adolf-Diesterweg-Straße, auf einer Länge von 80 m parallel zum Friedhof. Die Breite von ca. 47 m wird durch die im Norden vorhandene Hauptwasserleitung bestimmt. Die Größe des Planbereichs beträgt 3.843 m<sup>2</sup>.

#### Vorhandene Nutzungen

Mit Ausnahme eines ca. 80 m<sup>2</sup> großen Flächenanteils für die Verkehrsfläche und eines ca. 5,5 m breiten Gehölzstreifens an der Adolf-Diesterweg-Straße wird die betrachtete Fläche intensiv landwirtschaftlich genutzt (Gemüseanbau). Laut rechtskräftigem Bebauungsplan ist sie als Grünfläche ausgewiesen.

Im Süden wird das Planungsgebiet vom Oggersheimer Friedhof begrenzt, im Westen schließt ein Quartier mit überwiegend mehrgeschossigen Wohnhäusern an.

### **6.7 Beurteilung der Auswirkungen des Bebauungsplanes anhand der Schutzgüter**

#### **6.7.1 Schutzgut Mensch**

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch müssen vor allem die Auswirkungen der vorgefundenen Situation auf die Planung unter dem Aspekt des Immissionsschutzes betrachtet werden. Des Weiteren müssen die Auswirkungen der geplanten Nutzungen auf die Funktion des Friedhofs und die Bedürfnisse einer Trauergemeinde betrachtet werden.

Mit der Errichtung einer Kindertagesstätte wird der vorhandene Rechtsanspruch auf eine Kinderbetreuung gedeckt.

Die Berechnungen der Schalltechnischen Untersuchung ergaben, dass tagsüber der Orientierungswert der DIN 18005 von 55 dB(A) für allgemeine Wohngebiete nur geringfügig überschritten. Der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV von 59 dB(A) tags für Wohngebiete wird im Bereich der geplanten Kindertagesstätte eingehalten. Somit kann die schalltechnische Belastung im Plangebiet tags für die geplante Kindertagesstätte als verträglich angesehen werden. Da der Betrieb der Kindertagesstätte ausschließlich zu den Tagstunden stattfindet, können die Nachtwerte unberücksichtigt bleiben. Für die Kindertagesstätte wird der Lärmpegelbereich III zugrunde gelegt.

Der Aspekt der Pietät wird in der Freiraumgestaltung der Kindertagesstätte dergestalt einfließen, dass hier der Hauptspielbereich nach Norden orientiert wird. Dieser wird durch das Gebäude selbst zum Friedhof abgeschirmt. Ebenso wird die Abschirmung der Freibereiche zum Friedhof hin Thema der Freiflächengestaltung sein. Die wird im Rahmen des Bauantragsverfahrens erarbeitet.

#### Bewertung

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den Friedhof an und wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Das Änderungsgebiet wird im rechtskräftigen Bebauungsplan als Grünfläche zur Erweiterung des Friedhofs ausgewiesen; diese Festsetzung wurde aber bisher nicht realisiert. Somit dient es dem Gemüseanbau und wird dieser Funktion künftig entzogen. Gleichzeitig werden durch die Änderung andere Bedarfe (in diesem Fall die erforderliche Kinderbetreuung) gedeckt.

Die Abschirmung der Freibereiche zum Friedhof hin wird Thema der Freiflächengestaltung sein. Im Bebauungsplanverfahren erfolgen hierzu keine Regelungen.

#### **6.7.2 Schutzgut Vegetation und Tierwelt**

##### Bedeutung des Schutzgutes

Die Arten- und Biotopschutzfunktion als Bewertung des Schutzgutes Vegetation und Tierwelt kennzeichnet die Qualität des Gebietes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

##### Bestand / Wertbestimmende Eigenschaften

Die heutige potentiell-natürliche Vegetation im Planungsgebiet wäre ein wärmeliebender Flattergras-Buchenwald (BBw), ein auf den grundwasserferneren Standorten im Stadtgebiet sehr häufig vorkommender Standorttyp.

##### Reale Vegetation

Das Planungsgebiet wird im rechtskräftigen Bebauungsplan als Grünfläche zur Erweiterung des Friedhofs ausgewiesen; diese Festsetzung wurde aber bisher nicht realisiert. Aktuell setzt sich der Vegetationsbestand im betrachteten Bereich und seinem Umfeld wie folgt zusammen:

## Begründung zum Bebauungsplan Nr.645a „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“

---

- Ackerflächen: 93,4 % des Planungsgebietes werden intensiv ackerbaulich genutzt. Die Flächen sind Bestandteil des im Norden angrenzenden Offenraumes zwischen der B 9 im Westen und der K 11 im Osten, der außer den saisonalen Anbaukulturen nahezu keine Vegetationsstrukturen aufweist und daher nur eine geringe Eignung als Lebensraum besitzt.
- Ruderale Wiesenfläche: Zwischen dem Gehölzstreifen an der Adolf-Diesterweg-Straße und den da-hinter liegenden Ackerflächen befindet sich ein ca. 4 m breiter Wiesenstreifen, der als Zufahrt und Wendebereich dient. Der Wiesenbestand hat ruderalen Charakter (lückig, verdichtet, krautreich); er besitzt aber Bedeutung als Pufferbereich (Einträge) zum angrenzenden Gehölzbestand und ergänzt diesen um zusätzliche Lebensraumangebote.
- Gehölzstreifen: Der Pflanzstreifen an der Adolf-Diesterweg-Straße ist Teil der angelegten Ortsrandeingrünung, die sich nach Westen entlang der Heinrich-Brüning-Straße fortsetzt. Der Streifen hat im Planungsgebiet eine Breite von 5 m und weist im Artenspektrum sowohl Ziergehölze wie heimische Sträucher auf.

In dem Streifen wurde eine Reihe mit 5 Spitz-Ahorn-Bäumen gepflanzt, von denen 4 Stück noch erhalten sind. Die Bäume weisen einen Stammdurchmesser von 25-40 cm auf; ihr Alter wird auf ca. 30-35 Jahre geschätzt.

- Friedhof: Der Oggersheimer Friedhof weist ein großes Spektrum unterschiedlicher Biotoptypen und Vegetationsstrukturen auf. Neben den aktuell belegten und intensiv gärtnerisch gepflegten Grabfeldern befinden sich auf dem Gelände auch mehrere große (teilweise ruderale) Wiesenflächen, flächige gereifte Baum- und Strauchbestände sowie eine große Anzahl alter Laub- und Nadelbäume.

Die Bäume in dem an das Planungsgebiet grenzenden Gehölzstreifen weisen deutliche Altersunterschiede (ca. 20-40 Jahre) auf, was auf eine Naturverjüngung oder Nachpflanzung hindeutet. Vereinzelt sind auch deutlich ältere Exemplare vorhanden; im Bereich des Planungsgebietes ist das eine ca. 80-jährige Rot-Eiche (*Quercus rubra*).

Derzeit weist das Planungsgebiet nur auf 6,6 % seiner Fläche Vegetationsstrukturen mit einer Eignung als Lebensraum auf. Dennoch besitzt der betrachtete Bereich aufgrund des hohen Anteils an offenen Standorten, der baurechtlichen Ausweisung als Grünfläche und der Synergiewirkung mit angrenzenden Flächen und Strukturen (Biotopvernetzung) ein hohes Entwicklungspotential für die Erfüllung der Schutzgutfunktionen.

### Tierwelt

Die Lage am Ortsrand und die unmittelbar angrenzende Offenlandschaft, verbunden mit dem benachbarten Friedhof bieten ein breites Spektrum unterschiedlicher Lebensräume für verschiedene Tierartengruppen.

In dem betrachteten Bereich sind hierbei vor allem an den Menschen und stark veränderliche Standorte angepasste Arten (Kulturfolger und Ubiquisten) zu erwarten. Aufgrund des derzeit geringen Anteils an geeigneten Vegetationsstrukturen ist insbesondere bei den größeren Tierarten bzw. jenen mit einem höheren Revieranspruch davon auszugehen, dass das Planungsgebiet nur als Teillebensraum genutzt wird. Bei einer Realisierung der Grünflächenausweisung würde das Lebensraumangebot des Planungsgebietes für alle der nachfolgend betrachteten Tierartengruppen verbessert.

- Säugetiere: Im Umfeld des Planungsgebietes kann das Vorkommen von Kaninchen, Feldhasen, Füchsen, Rehen und Hauskatzen, ebenso von Mäusen, Spitzmäusen, Igel oder Mardern vermutet werden.

Fledermäusen (im Raum Ludwigshafen kommen neben der häufigen Zwergfledermaus auch der Großer Abendsegler und die Rauhaufledermaus und die Zweifarbfledermaus vor) kann das Planungsgebiet als Teil eines Jagdbiotops dienen, wobei die Gehölzsäume und insbesondere der hochwüchsige markante Baumstreifen entlang des Friedhofes als Orientierungs- und Leitstruktur genutzt werden.

## **Begründung zum Bebauungsplan Nr.645a „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“**

---

- Vögel: Im Umfeld des Planungsgebietes (hier insbesondere in den verschiedenen Vegetationsbeständen des Friedhofs, teilweise auch in den Gehölzstreifen der Ortsrandeingrünung) finden Vögel verschiedene Angebote an Nist- und Rückzugsplätzen sowie ein größeres Spektrum unterschiedlicher Nahrungsquellen (Insekten und deren Larven, Früchte und Samen). Im Planungsgebiet selbst besitzt nur der Gehölzstreifen entlang der Adolf-Diesterweg eine Eignung als Lebensraum (Nahrungs- und Nistgehölze).
- Reptilien und Amphibien: Die für diese Artengruppen erforderlichen Lebensbedingungen fehlen im Planungsgebiet selbst weitgehend. Im angrenzenden Friedhof ist ein Vorkommen der Zauneidechse und Erdkröte nicht auszuschließen.
- Insekten: Der Gehölzstreifen an der Straße besitzt zusammen mit der dahinter liegenden ruderalen Wiesenfläche ein Potential zu geeigneten Lebensraumangeboten (Nahrungs- und Wirtspflanzen, Niststrukturen) für einige Insektenarten und / oder deren Larven.

Auch stellen vorhandene offene Bodenstandorte mit geringer Störung potentiell Lebensräume für erdbewohnende Arten dar.

- Sonstige: Aus der Artengruppe der Weichtiere ist das Vorkommen von Gehäuse-Schnecken (da-runter die geschützte Weinbergschnecke) sowie auch von Nacktschnecken anzunehmen, die auf den ruderalen und in den Gebüsch Lebensräume finden.

### Bestehende Beeinträchtigungen und Vorbelastungen

Die derzeitige Ackernutzung schränkt nicht nur das Lebensraumpotential auf der betroffenen Fläche sehr stark ein, sondern es werden auch die angrenzenden Gehölzbestände beeinträchtigt durch

- Geringe Synergieeffekte
- Einträge von Dünger und Pestiziden
- Störung der Wurzelentwicklung bei Bäumen durch die Bodenbearbeitung

Darüber hinaus bestehen für die Tierwelt trotz der Lage am Ortsrand Beeinträchtigungen aufgrund der Strukturarmut der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen und der vorhandenen Barrieren (Bundesstraße 9 im Westen, Kreisstraße 1 im Osten, Einzäunung Friedhof), die meist nur von flugfähigen Arten überwunden werden können.

### Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauzeit wird der überwiegende Teil der vorhandenen Vegetationsstandorte für die Baumaßnahme beansprucht. Die bestehenden Strauchflächen werden abgeräumt und es entfällt mindestens ein Baum aus der Baumreihe entlang der Adolf-Diesterweg-Straße.

Außerdem besteht die Gefahr, dass der angrenzende Baumbestand des Friedhofgeländes durch Eingriffe in den Wurzelbereich in seiner Vitalität und Statik gefährdet wird.

Der Tierwelt werden flächig Lebensraumstrukturen entzogen. Es ist zu erwarten, dass ein Teil gering mobiler bzw. sich bereits in Winterruhe befindlichen Tierarten (z.B. Insektenlarven) von den Maßnahmen zur Baufeldfreimachung direkt betroffen werden, während mobilere Arten wie Vögel oder einzelne Säugerarten den Eingriffen in angrenzende, nicht beeinträchtigte Flächen mit ähnlichen Strukturen ausweichen können. Ebenso sind Vergrämungen von Tieren (z.B. Brutvögel) in den angrenzenden Gehölzbeständen durch Lärm und Bewegungsunruhe möglich.

Da das Vorhaben aber nur eine relativ kleine Fläche beansprucht und sich in unmittelbarer Umgebung Flächen und Strukturen mit ähnlichen Lebensraumangeboten befinden, stehen den betroffenen Populationen auch weiterhin geeignete Habitate im funktional-räumlichen Zusammenhang zur Verfügung, in die sie ausweichen können und die als Refugien dienen und / oder (Teil-) Lebensraumfunktionen sichern.

### Bauwerksbedingte Auswirkungen

Durch die geplante Bebauung und Herstellung von Erschließungsanlagen werden dauerhaft Vegetationsflächen beansprucht, die als Lebensräume nicht mehr zur Verfügung stehen.

Dadurch geht das Lebensraumpotential verloren, welches das Planungsgebiet aufgrund seiner bisherigen Widmung als Grünfläche und ihrer Lage zwischen Friedhof und offener Landschaft besaß. Außerdem werden wertvolle Lebensräume des Friedhofs durch die Bauflächenausweisung teilweise von ihrer Offenland-Umgebung abgeriegelt und somit positive Synergieeffekte zwischen den verschiedenen Räumen beeinträchtigt.

### Nutzungsbedingte Auswirkungen

Die vorgesehene Nutzung der ausgewiesenen Baufläche führt in dem bisher weitgehend störungsfreien Bereich zu Beeinträchtigungen durch Bewegungsunruhe sowie Lärm- und Lichtemissionen.

Hiervon sind vor allem Vertreter der Tierwelt betroffen, die den angrenzenden Gehölzbestand des Friedhofes als (Teil-) Habitat nutzen. Zu erwarten sind Vergrämungswirkungen auf Vögel sowie Anlockwirkungen auf Insekten, was jeweils zu Beeinträchtigungen der Nahrungssuche und des Fortpflanzungserfolges führen kann.

## **6.7.3 Schutzgut Boden und Standortverhältnisse**

### Bedeutung des Schutzgutes

Die Bedeutung des Bodens für den Naturhaushalt wird durch die Funktionen Regelung der Stoff- u. Energieflüsse, Produktion v. Biomasse und Gewährung von Lebensraum bestimmt.

### Bestand

Im betrachteten Bereich steht eine Bänder-Parabraunerde mit einem mittleren Filtervermögen und einer sehr guten Ackerzahl an. Dieser Bodentyp hat im Stadtgebiet Ludwigshafen ein häufiges Vorkommen.

### Wertbestimmende Eigenschaften

Das Planungsgebiet besitzt einen sehr großen Anteil an offenen Flächen (ca. 99,3 %). Somit und unter Berücksichtigung der Ausweisung als Grünfläche besteht ein hohes Potential zur Erfüllung der Schutzgutfunktionen. Derzeit werden die Schutzgutfunktionen nur auf den unbewirtschafteten Standorten mit Gehölzbewuchs sowie überwiegend auch auf den ruderalen Wiesenflächen (weitgehend) erfüllt.

### Bestehende Beeinträchtigungen und Vorbelastungen

Die ackerbauliche Nutzung des Großteils der Flächen beschränkt das Potential der Funktionserfüllung für das Schutzgut. Der Oberboden unterliegt aufgrund der nutzungsbedingten Einflüsse und des nur saisonalen Vegetationsbestandes der Erosion und Verdichtung sowie Einträgen durch Dünger- und Pestizidausbringung.

### Bau- und bauwerksbedingte Auswirkungen

Durch die Bautätigkeit und die geplanten Maßnahmen werden Standorte mit natürlich anstehenden offenen Böden beansprucht und die Bodenfunktionen im Planungsgebiet dauerhaft zu 49 % zerstört. Außerdem besteht während der Bautätigkeiten für den offenen Boden die Gefahr von Verdichtungen und Einträgen.

## **6.7.4 Schutzgut Grundwasser und Oberflächenwasser**

### Bedeutung des Schutzgutes

Das Schutzgut Wasser beinhaltet die gesamten Vorgänge des Wasserhaushaltes, das Grundwasser und die Oberflächengewässer sowie die Bedeutung des Wassers als Standort- und Lebensraumfaktor für Tiere und Pflanzen.

### Bestand

Grundwasser. Der Pegel des Oberen Grundwasserleiters (OGWL) befindet sich mehr als 3 m unter Flur. Die Fließrichtung verläuft von West nach Ost, der Rheinniederung zu.

Oberflächengewässer: Im Planungsgebiet und seiner unmittelbaren Umgebung sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das nächstgelegene Gewässer ist der Altrheingraben östlich der Bahnlinie nach Frankenthal.

### Wertbestimmende Eigenschaften

Das Planungsgebiet besitzt aufgrund des sehr hohen Anteils (99,3 %) an offenen und natürlich anstehenden Böden und den (teilweise nur saisonal vorhandenen) verdunstenden und rückhaltenden Vegetationsstrukturen ein großes Potential zur Erfüllung der Funktionen des Schutzgutes Wasser.

Für den Schutz des oberflächennahen Grundwassers vor den anthropogenen (Schad-) Stoffemissionen besitzt die Filterfunktion der Böden und der Grundwasserflurabstand eine wesentliche Bedeutung. Im vorliegenden Fall besteht aufgrund der anstehenden bindigen Böden und des relativ großen Flurabstandes ein mittlerer bis hoher Schutz des Grundwassers gegen Schadstoffeinträge.

### Bestehende Beeinträchtigungen und Vorbelastungen

Die ackerbauliche Nutzung des Großteils der Flächen beschränkt das Potential der Funktionserfüllung für das Schutzgut (nur saisonaler Vegetationsbestand). Außerdem unterliegen die bewirtschafteten Flächen Einträgen durch Dünger- und Pestizidausbringung.

### Bewertung

Durch die geplanten Maßnahmen entfallen Versickerungsflächen sowie Vegetationsstrukturen, die die Rückhaltung des Niederschlagswassers sowie die Versickerung und Verdunstung positiv beeinflussten.

## **6.7.5 Schutzgut Klima / Luft**

### Bedeutung des Schutzgutes

Die klimatische Funktion beschreibt die Fähigkeit von Räumen, aufgrund ihrer Oberflächenbedeckung, Topographie und Lage sowie über Staubfilterung, Luftfeuchtigkeitserhöhung, Temperaturminderung und Steigerung der Luftvermischung lufthygienisch zu wirken.

### Bestand

Das Regionalklima im Großraum Ludwigshafen wird bestimmt durch die Lage im Rheingraben und die Regenschatten-Wirkung des Pfälzerwaldes und Odenwaldes. Es zeichnet sich aus durch eine hohe Jahresmitteltemperatur (9,9 °C), einem geringen Jahresniederschlagsmittel (500 mm) und die vom Nord-Süd-Verlauf des Rheintales kanalisierte Hauptwindrichtung.

Die bioklimatische und lufthygienische Situation wird bestimmt von sommerlicher Schwüle und Aufheizung, herbst- und winterlicher Nasskälte (Dunst u. Nebel vermindern den Strahlungseinfall) sowie von einer hoher Emissionsentwicklung durch Verkehr und zahlreiche Industrieanlagen.

Der offene Landschaftsraum gilt als Kaltluftsammlgebiet.

### Wertbestimmende Eigenschaften

Das Planungsgebiet ist aufgrund seiner vorhandenen bzw. bisher festgesetzten Nutzung (Landwirtschaft / Grünfläche) weitgehend frei von belastenden Emissionen. Es profitiert außerdem von den angrenzenden Flächen:

- Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (VERBAND REGION RHEIN-NECKAR 2014) wird das Planungsgebiet als Bestandteil von "Flächen mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (regional)" dargestellt.

- Das Klimagutachten der Stadt Ludwigshafen (UNIVERSITÄT TRIER 2000) stellt den Oggersheimer Friedhof (zu dem das Planungsgebiet gemäß baurechtlicher Ausweisung gehört) als Grünanlage mit mittlerer mikroklimatisch positiver Wirkung dar.

### Bestehende Beeinträchtigungen und Vorbelastungen

Aufgrund der guten Durchlüftungssituation im Ortsrandbereich sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgutfunktionen zu erwarten.

### Bewertung

Durch die Beanspruchung einer Grünfläche für Gebäude sowie Stellplatzflächen entstehen Aufheizungsflächen und Verluste an kleinklimatisch positiv wirksamen Strukturen.

Da der betrachtete Bereich derzeit keine klimaökologisch relevante Bedeutung für schutzwürdige Nutzungen besitzt, entstehen durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Außerdem erfolgt durch die angrenzenden großen Funktionsräume (Friedhof, offene Feldflur) eine Teilkompensation der entstehenden Beeinträchtigungen.

## **6.7.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung**

### Bedeutung des Schutzgutes

Schutzbedürftig sind sämtliche Bereiche, die ein vielfältiges und abwechslungsreiches Landschaftsbild aufweisen und dem Menschen Möglichkeiten zur Identifikation bieten.

### Bestand und wertbestimmende Eigenschaften

Das Landschaftsbild im Bereich des Planungsgebietes wird durch folgende Situationen und Elemente gekennzeichnet:

- Lage am Ortsrand zwischen stark gegliederten Siedlungsflächen (Friedhof, Wohnquartier) und ausgeräumter, intensiv genutzter Offenlandschaft
- Ortsrandeingrünung mit Hecken und Baumpflanzungen

Während die Ortsrandeingrünung entlang der westlich gelegenen Wohnbebauung nur aus einem 7 m breiten überwiegend aus Sträuchern bestehenden Pflanzstreifen besteht und die mehr geschossigen Gebäude daher nur unzureichend eingebunden werden, stellt der Oggersheimer Friedhof auf seiner gesamten Tiefe von 80 m eine grüne, von alten und hochwüchsigen Bäumen geprägte Übergangszone zwischen den Siedlungsflächen und der offenen Landschaft dar.

### Bestehende Beeinträchtigungen und Vorbelastungen

Die angrenzende Offenlandschaft besitzt wenig Aufenthaltsqualität. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung enthält sie nahezu keine naturnahen Vegetationselemente oder gliedernde Strukturen. Gehölzbepflanzungen finden sich vor allem entlang von Erschließungsstraßen, die aufgrund ihres Ausbaus und ihrer Frequentierung eine starke Barrierewirkung besitzen.

### Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauzeit wird das Landschaftsbild stark verfremdet (Bodenbewegungen, Baumaschinen etc.) und dessen Wahrnehmung aufgrund der Veränderungen und der entstehenden Emissionen stark beeinträchtigt.

### Bauwerksbedingte Auswirkungen

Vor die bestehende landschaftsbildprägende Ortsrandeingrünung wird eine 2-geschossige Bebauung gestellt, für die nur teilweise eine Eingrünung zur Landschaft hin erfolgen kann. Die landschaftsbild- und ortsrandgestaltende Bedeutung der grünen Raumkante wird somit in dem betroffenen Abschnitt geschwächt.

Die Bebauung verändert aufgrund ihrer Höhe und Nähe auch die Wahrnehmung innerhalb des Friedhofs, da das Gebäude teilweise sichtbar ist und der bisherige Eindruck einer hinter dem Friedhof befindlichen ungestörten "Weite" in diesem Bereich nicht mehr besteht.

### **6.7.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

#### Bedeutung des Schutzgutes

Kulturgüter sind neben rechtsverbindlich geschützten Objekten auch alles, was das Bild einer Kulturlandschaft prägt. Sonstige Sachgüter sind Objekte, die in markanter Weise Zeugnis von der Wirtschafts- und Sozialgeschichte einer Region geben (BDLA 2002).

#### Bestand und wertbestimmende Eigenschaften

Im Bearbeitungsgebiet wird das Vorhandensein von Bodendenkmälern vermutet. Diese Vermutung wurde durch eine geomagnetische Prospektion zusätzlich bestätigt.

In Vorbereitung zu den Bauantragsverfahren werden daher in Zusammenarbeit mit der Landesarchäologie weitere erkundende Untersuchungen durchgeführt. Dies betrifft zunächst das abgestimmte Legen von Sondageschnitten, anhand der dadurch gewonnenen Erkenntnisse weitere Maßnahmen geplant werden können. Die Abstimmungen mit der Landesarchäologie sind Voraussetzung einer potentiellen Baugenehmigung.

Der Oggersheimer Friedhof kann aufgrund seiner kulturhistorische Bedeutung und seiner Funktion im Ortsbild zumindest als "sonstiges Sachgut" angesprochen werden.

In beiden Fällen handelt es sich um einzigartige, den Standort hinsichtlich seiner kulturhistorischen Bedeutung bestimmen Objekte, die nicht (Bodendenkmal) oder nur langfristig (Friedhof) wiederherstellbar wären.

#### Bestehende Beeinträchtigungen und Vorbelastungen

Im betrachteten Bereich sind keine relevanten Beeinträchtigungen und Vorbelastungen bekannt.

#### Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauzeit kann die Qualität der Nutzung des Friedhofs als Trauerstätte und Aufenthaltsbereich durch Baulärm beeinträchtigt werden.

#### Bauwerksbedingte Auswirkungen

Eine Bebauung oder Versiegelung von Flächen kann eine teilweise oder völlige Zerstörung des vermuteten Bodendenkmals verursachen. Hierzu wird es aber entsprechende Abstimmungen mit der Landesarchäologie geben.

#### Nutzungsbedingte Auswirkungen

Das räumliche Nebeneinander zwischen Friedhof und geplanter Kindertagesstätte kann zu Konflikten führen, wenn durch den Lärm spielender Kinder die Nutzung des Friedhofs als Trauerstätte und zur Kontemplation aufgesuchter Aufenthaltsbereich gestört wird. Hierzu wird aber im Rahmen der Bauausschreibung ein entsprechendes Anforderungsprofil an die Architekten formuliert.

### **6.7.8 Schutzgebiete und Schutzausweisungen**

Im Bearbeitungsgebiet selbst und seiner unmittelbaren Umgebung sind keine Schutzgebiete und geschützte Flächen vorhanden.

### **6.7.9 Wechselwirkungen**

Über die beschriebenen Beeinträchtigungen hinaus entstehen keine relevanten zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Änderungsgebietes bzw. in dessen unmittelbarer Umgebung.

**6.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung**

Unter der Annahme, dass der rechtskräftige Bebauungsplan nicht geändert wird, wird sich am bestehenden Status Quo nichts ändern.

Bei der Durchführung der Planung entstehen einerseits die oben unter den jeweiligen Schutzgütern genannten Beeinträchtigungen, andererseits werden für die Gesellschaft Angebote geschaffen die insbesondere in der heutigen Zeit gefordert und nachgefragt sind.

Auswirkungen während der Bauzeit:

- Eingriffe durch Aushub, Bodenmodellierung sowie Bodenverdichtung
- Lärm- und Staubentwicklung sowie Bewegungsunruhe und erhöhtes Schwerverkehrsaufkommen aufgrund der Bautätigkeit

Auswirkungen der Projektrealisierung

- Verlust von Freiflächen durch Versiegelung und Bebauung
- Verlust von Vegetationsstrukturen und Lebensräumen
- Veränderung des Landschaftsbildes

Nutzungsbedingte Auswirkungen

- Erhöhte Nutzungsintensität (Verkehr, Bewegungsunruhe)
- Zusätzliche Schallemissionen durch die Nutzung

Schutzgut	Zu erwartende Beeinträchtigungen	Zeitraum
Vegetation und Tierwelt	• Verluste von Lebensräumen	D
	• Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume durch Lärm, Bewegungsunruhe und Barrierewirkung	D/T
Böden und Standortverhältnisse	• Verluste von gewachsenen offenen Bodenstandorten	T/D
	• Beeinträchtigungen durch Verdichtungen und Einträge	T
Grundwasser / Oberflächen-gewässer	• Verlust von Versickerungsflächen	D
	• Verlust rückhaltender und verdunstender Vegetationsstrukturen	T
Klima / Luft	• Verlust von kleinklimatisch positiv wirksamen Strukturen	T
	• Staub- und Abgasemissionen durch Bautätigkeit	T
	• Entstehung zusätzlicher Aufheizungsflächen und Schadstoffemissionen durch Bebauung / Versiegelung bzw. Nutzung	D
Landschaftsbild und Erholung	• Beeinträchtigung / Funktionsverlust der vorhandenen markanten Ortsrandeingrünung	T/D
	• Beeinträchtigung der Friedhofsnutzung durch Lärm und Bewegungsunruhe	T/D
Kultur- u. sonstige Sachgüter	• Beeinträchtigung des Friedhof durch Lärm	T/D
	• Zerstörung eines (vermuteten) Bodendenkmals	D

D dauerhaft  
T (überwiegend) temporär

Der Umfang der temporären Beeinträchtigungen kann durch Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung reduziert werden.

Für die unvermeidbaren dauerhaften Verluste sind externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, da aufgrund der bestehenden Ausweisung als Grünfläche gemäß rechtskräftigen Bebauungsplan innerhalb des Planungsgebietes keine weiter aufwertbaren Flächen zur Verfügung stehen.

### **6.9 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen**

#### **6.9.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen**

##### Erhalt von wertvollen Vegetationsstrukturen

Folgende ökologisch bzw. gestalterisch wertvollen Gehölze sind zu erhalten und gegen Schäden (Aufschüttungen, Abgrabungen, Verdichtungen etc.) nach den einschlägigen Richtlinien (DIN 18920 und RAS-LP 4) durch Wurzel-, Stamm- und Kronenschutz im Traufbereich zu sichern (vgl. Grünordnungsplan Plan Nr. 2):

- Bäume an der Adolf-Diesterweg-Straße (3 Spitz-Ahorn-Bäume)
- Gehölzstreifen entlang der Friedhofsgrenze

Der Schutz der Gehölze beinhaltet Vorkehrungen während der Bauzeit (z.B. Schutzzaun) sowie die dauerhafte Vermeidung aller Maßnahmen innerhalb des festgelegten Schutzraumes, die Standortsqualität, Statik und Vitalität der Bäume beeinträchtigen können, insbesondere Aufgrabungen sowie Verdichtungen und Versiegelungen.

##### Tierartenschutz

Zum Schutz der vorhandenen Vogelwelt sind sämtliche Rodungsmaßnahmen nur während der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

#### **6.9.2 Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen**

##### Verminderung von Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers

- Der natürlich anstehende Oberboden ist gesondert abzuschleppen, fachgerecht und schadlos zu lagern und bei der Wiederherstellung der Vegetationsflächen wiederzuverwenden.
- Zur Vermeidung von Verdichtungen und Schadstoffeinträgen sind die zu erhaltenden Vegetationsflächen vor jedweder zwischenzeitlichen Nutzung als Baustelleneinrichtungsflächen (z.B. Lager und Stellplätze für Baumaterial, Maschinen etc.) wirksam zu sichern.
- Alle offenen oder unbefestigten Flächen sind mit geeigneten Maßnahmen gegen Einträge von Öl, Kraftstoffen und belastetem Abwasser zu sichern. Die Vermeidung von Abtropfverlusten bzw. Leckagen an Maschinen und Geräten ist im Rahmen von Wartung und Instandhaltung der Baumaschinen zu gewährleisten.
- Während der Bauzeit entstandene Beeinträchtigungen durch Zerstörung der Vegetationsdecke, Verdichtung und ggf. Verunreinigungen offener Böden sind fachgerecht zu beheben (Tiefenlockerung, Abräumen von Baustoffresten, ggf. Bodenaustausch, Wiederbegrünung).
- Für die Befestigung von Flächen sind nach Möglichkeit versickerungsfähige Beläge zu verwenden.

### Niederschlagswasserbewirtschaftung

Zur Sicherung des natürlichen Wasserhaushaltes und entsprechend den Bestimmungen des Landeswassergesetzes soll das anfallende unbelastete Niederschlagswasser vor Ort versickert werden (Dachbegrünung, Versickerungsmulden). Auch eine Nutzung als Brauchwasser ist möglich.

Versickerungsmulden sind naturnah zu modellieren und mit einer mit gebietsheimischen Landschaftsrasen-Mischung für frische bis feuchte Standorte einzusäen.

### Verringerung von klimatischen Beeinträchtigungen

Die Anpflanzung von schattenspendenden Einzelbäumen und Baumreihen über versiegelten Flächen sowie die Begrünung von Dächern verringern potentielle Aufheizungsflächen.

### Sicherung des vermuteten Bodendenkmals

Bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Erkundungsuntersuchung können keine konkreten Maßnahmen benannt werden. Im Falle des Vorhandenseins und der Betroffenheit eines Bodendenkmals ist eine Abstimmung mit der Landesarchäologie erforderlich und sind deren Vorgaben einzuhalten.

## **6.9.3 Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen**

### Interne Ausgleichsmaßnahmen

#### **Baumpflanzungen**

Durch Baumpflanzungen soll Grünvolumen geschaffen und eine Ortsrandeingrünung hergestellt werden, die die Bebauung gliedert und perspektivisch einbindet. Aufgrund der vorhandenen Leitungen ist eine Bepflanzung des Bebauungsplanrandbereiches mit Bäumen nicht möglich. Daher besitzt die Pflanzung von Bäumen auf den Spielflächen einen besonders hohen Stellenwert für die ökologische und gestalterische Kompensation der Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme.

Für Baumpflanzungen werden daher folgende Standorte empfohlen, die durch entsprechende zeichnerische und/oder textliche Festsetzungen vorzugeben sind:

- Ergänzung der Baumreihe entlang der Adolf-Diesterweg-Straße
- Baumpflanzungen (1 Baum 1. Ordnung je angefangene 300 qm bebaute oder versiegelte Grundstücksfläche)

#### **Neugestaltung des Landschaftsbildes**

Die Herstellung einer neuen Ortsrandeingrünung kann aufgrund der Pflanzbeschränkungen auf dem Leitungsschutzstreifen nur erreicht werden durch eine möglichst hohe Anzahl an Baumpflanzungen in der Nähe zu den Baukörpern, die Verwendung von hochwüchsigen und vornehmlich auch breitkronigen Bäumen 1. Ordnung sowie die (teilweise) Bepflanzung des Leitungsschutzstreifens mit geeigneten Sträuchern.

## **6.9.4 Externe Ausgleichsmaßnahmen**

### Externer Ausgleichsbedarf

Durch die Vorhaben wird nach bisherigem Stand der Planungen ein externer Ausgleichsbedarf von 2.960 qm verursacht, davon 1.280 qm durch den Teilbebauungsplan Nr. 645 a (vgl. Kap. 3.1). Ziel des externen Ausgleichs ist die Kompensation der im Bebauungsplangebiet entfallenden tatsächlich oder potentiell vorhandenen Funktionen der Schutzgüter Lebensraum, Boden und Wasser.

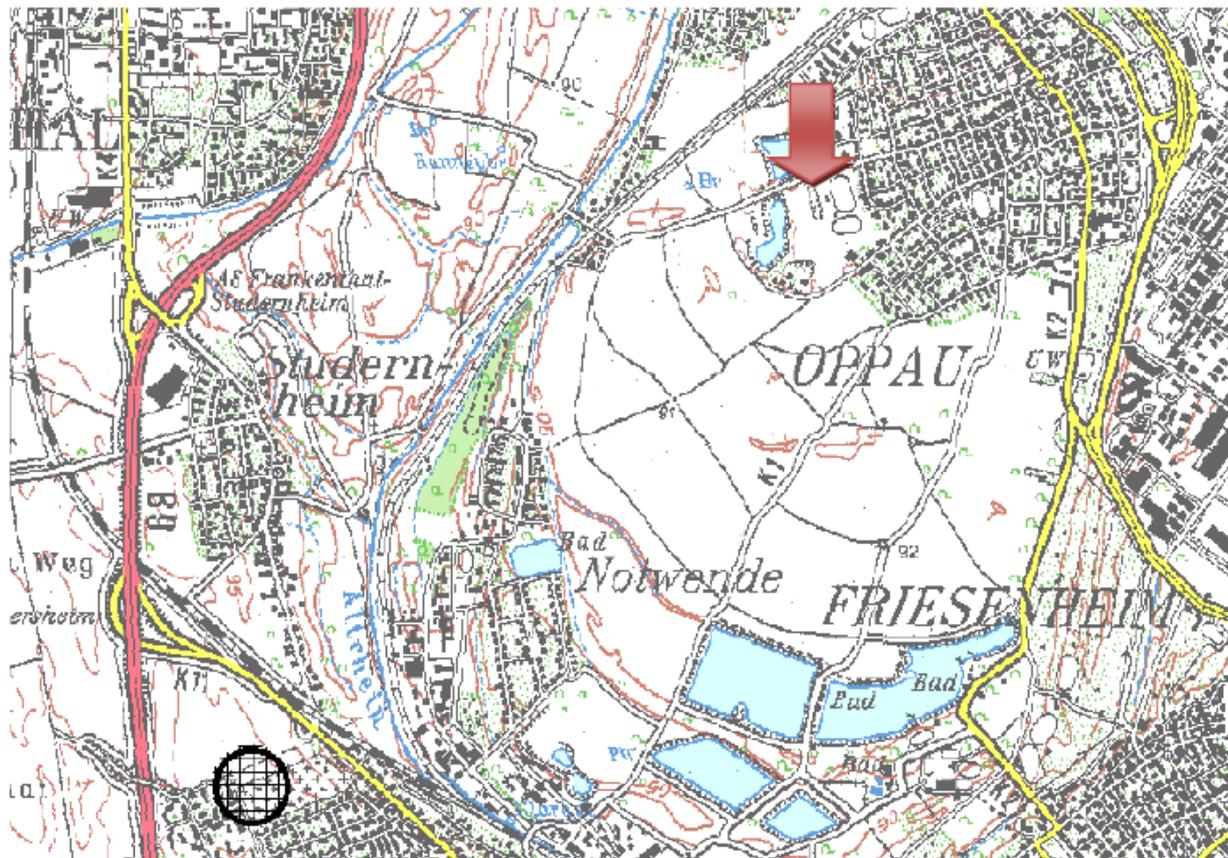
### Ausgleichsflächen

Für den externen Ausgleich werden die als Acker genutzten und daher aufwertbaren Teilflächen der Flurstücke Nr. 687, 688 und 696/7 östlich des Harschwegweiher im Stadtteil

## Begründung zum Bebauungsplan Nr.645a „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“

Oppau heran gezogen (vgl. Übersichtsplan auf der folgenden Seite und Plan Nr. 3). Die Teilflächen (bzw. die gesamte Ackerfläche) besitzen eine Größe von insgesamt ca. 3.560 qm. Somit wird an dieser Stelle der Ausgleichsbedarf für den Gesamt-Bebauungsplan Nr. 645 abgedeckt. Die Ausführung der Ausgleichsmaßnahme wird im Grünordnungsplan beschrieben.

Die agrarstrukturellen Belange werden gem. § 15 (3) BNatSchG insoweit berücksichtigt, als es sich bei der Fläche um ein durch den Bau des benachbarten Pflegeheims entstandenes Acker-Reststück handelt, das aufgrund der geringen Größe nur mit geringer Rentabilität bewirtschaftet werden kann.



Lage des Bebauungsplangebietes (Kreis) und der externen Ausgleichsfläche (Pfeil)

### 6.10 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten / Variantenprüfung

Anderweitige Planungsmöglichkeiten - insbesondere Alternativstandorte - wurden im Vorfeld untersucht. Die Beeinträchtigungen an anderen Standorten wurden als größer und tiefergehend gewertet als an dem hier vorliegenden.

Aufgrund der Größe der erforderlichen Kindertagesstätte (ca. 7 Gruppen mit 140 Kindern) und den damit verbundenen Freiflächenanteilen, sowie des zeitlich engen Handlungsbedarfs (Flächenverfügbarkeit) kommen nach Einschätzung des Fachamtes im Stadtgebiet nur Flächen in Betracht, die derzeit nicht bebaut sind (Stadtspark, Siedlungsrandgebiet). Größere bebaute Flächen die für eine Umnutzung zur Verfügung stünden, stehen momentan nicht zur Verfügung und sind auch nicht in absehbarer Zeit zu erkennen.

In Betracht genommene Alternativ- Standorte:

- Weimarer Straße Nähe Bolzplatz - Fläche im Außenbereich, Fläche zu klein für sieben Gruppen, Fläche am Stadtpark –wichtiger Baumbestand, hoher Ausgleichsaufwand
- Weimarer Straße /In den Neugärten - Nördlich Bezirkssportanlage – Fläche im Außenbereich am Stadtpark –wichtiger und großer Baumbestand der überwiegend überplant würde - sehr hoher Ausgleichsaufwand, Verlust und Beeinträchtigung wohnortnaher städtischer Grünbereiche
- Heinz-Schifferdecker-Straße Melm – Fläche deutlich zu klein

### **6.11 Monitoring**

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird die Einhaltung der Auflagen und Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz sowie die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen überwacht. Ein Monitoring der Entwicklung des Gebietes findet im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung und der allgemeinen Umweltüberwachung statt.

### **6.12 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts**

#### Anlass

Die Stadt Ludwigshafen beabsichtigt, eine Teilfläche der zwischenzeitlich nicht mehr vollständig benötigten Friedhofserweiterungsfläche nordwestlich des Oggersheimer Friedhofs zur Errichtung einer Kindertagesstätte heran zu ziehen. Der hierzu aufgestellte Bebauungsplan Nr. 645a soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben schaffen.

#### Beschreibung des Planungsgebietes

Der ausgewiesene Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von 3.843 m<sup>2</sup>. Er erstreckt sich, ausgehend von der Adolf-Diesterweg-Straße, auf einer Länge von 80 m parallel zum Friedhof. Die Breite von ca. 47 m wird durch die im Norden vorhandene Hauptwasserleitung bestimmt.

Derzeit wird die Fläche mit Ausnahme eines Gehölzstreifens an der Adolf-Diesterweg-Straße intensiv landwirtschaftlich genutzt (Gemüseanbau). Das Planungsgebiet ist jedoch laut rechtskräftigem Bebauungsplan als Grünfläche ausgewiesen. Bei der Beurteilung der ökologischen Qualität ist daher auch das aufgrund dieser Ausweisung bestehende Potential zu berücksichtigen.

#### Die betrachtete Fläche weist folgende Wertigkeiten auf

Offene Standorte mit überwiegend hoher Eignung zur Erfüllung der Funktionen als Lebensraum, Pflanzenstandort, Versickerungs- und Verdunstungsfläche sowie als Fläche mit klimatisch positiver Wirkung

- Hohe Bedeutung für das Landschaftsbild aufgrund der Ortsrandlage und Vorhandenseins prägender Vegetationselemente (Gehölzsaum am Friedhof)
- Vermutetes Bodendenkmal (kulturgeschichtliches Unikat)

#### Auswirkungen der geplanten Maßnahmen

Das Vorhaben hat für die Schutzgüter des Naturhaushaltes folgende dauerhafte Auswirkungen:

- Dauerhafter Verlust von 1.280 qm offenen Flächen und Vegetationsstrukturen mit (teilweise potentieller) Bedeutung als Lebensraum und Bodenstandort sowie für Versickerung und Verdunstung.

## **Begründung zum Bebauungsplan Nr.645a „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“**

---

- Beeinträchtigung angrenzender Bereiche und / oder ihrer Funktionen (Biotope, Trauerstätte) durch die geplante Bebauung bzw. Nutzung (Aufheizung, Barrierewirkung, Störungen durch Lärm und Bewegungsunruhe)
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch bauliche Vorverlagerung des Ortsrandes und Verstellen der vorhandenen hochwertigen und markanten Ortsrandeingrünung am Friedhof

### Landespflegerische Maßnahmen

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen und Verluste für den Naturhaushalt werden durch eine Reihe von Maßnahmen im Planungsgebiet verhindert, reduziert oder (teil-)ausgeglichen:

- Erhalt einzelner wertvoller Vegetationsflächen und -strukturen (Gehölzflächen, Einzelbäume)
- Verminderung insbesondere von klimatischen und lufthygienischen Beeinträchtigungen, z.B. durch Regenwasserbewirtschaftung und Baumüberstellung
- Kompensation der entstehenden Beeinträchtigungen und Verluste im Eingriffsgebiet durch umfangreiche Festsetzung von Baumpflanzungen und Ausweisung von Grünflächen.

Da für den gesamten Geltungsbereich eine rechtskräftige Ausweisung als Grünfläche vorliegt, stehen innerhalb des Planungsgebietes keine Flächen für eine Aufwertung zur Verfügung. Daher sind externe Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzmaßnahmen) zur Kompensation des 1.280 m<sup>2</sup> großen Defizits erforderlich. Hierzu werden die ackerbaulich genutzten und daher aufwertbaren Teilflächen der Flurstücke Nr. 687, 688 und 696/7 östlich des Harschwegweihers im Stadtteil Oppau heran gezogen und diese in eine extensive Wiese mit Obstbaum- und Gehölzpflanzungen umgewandelt.

Die Aufwertungsfläche besitzt eine Größe von insgesamt ca. 3.560 qm und kann somit den Gesamt-Ausgleichsbedarf für das ursprünglich komplette Plangebiet abdecken. Derzeit werden nur die angesprochenen 1.280 m<sup>2</sup> beansprucht, die restlichen 2.280 m<sup>2</sup> Ausgleichsfläche könnten ins Ökokonto eingespeist werden.

### **Fazit**

Das geplante Bauvorhaben führt zu deutlichen Eingriffen in den Naturhaushalt.

Durch landespflegerische Maßnahmen können die im Planungsgebiet entstehenden Funktionsverluste der Schutzgüter vor Ort minimiert und insoweit ausgeglichen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zurück bleiben und die Erfüllung der Schutzgutfunktionen gesichert ist.

Eine vollständige Kompensation ist innerhalb des Bebauungsplangebietes jedoch nicht möglich, weshalb für die verbleibenden Beeinträchtigungen eine externe Kompensation erforderlich ist und vorgesehen wird.

Darüber hinaus entstehende temporäre Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes außerhalb des Bebauungsplan-Geltungsbereiches sind inklusive der daraus ggf. resultierenden landespflegerischen Maßnahmen im Rahmen der nachfolgenden konkretisierenden Genehmigungsplanungen zu behandeln.

## **7 ABWÄGUNG DER ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BELANGE**

### **7.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB**

Zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Anregungen ein.

### **7.2 Anhörung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB**

Die Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 01.12.2016. Anhand eines Planentwurfes zum Bebauungsplanverfahren Nr. 645 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ mit Datum vom 28.11.2016 und schriftlichen Erläuterungen wurden die Planungsziele dargelegt. Die Beteiligten wurden aufgefordert innerhalb eines Monats eine Stellungnahme abzugeben und sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die Beteiligung zur 27. FNP-Änderung „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ gemäß § 4 (1) BauGB wurde mit gleicher Post durchgeführt.

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

Generaldirektion Kulturelles Erbe v. 19.12.2016: Zwei archäologische Fundstellen sind von der Planung betroffen. Es sind dies eine frühzeitliche Siedlungsstelle sowie ein Gräberfeld.

Stellungnahme der Verwaltung:

In Abstimmung mit der Landesarchäologie wurde eine Geomagnetische Erkundung durchgeführt. Hierbei zeigte sich, dass auch im Plangebiet selbst mit Funden zu rechnen ist. Näher Erkenntnisse können lediglich durch Sondageschnitte gewonnen werden. Diese Sondageschnitte sind in Abstimmung mit der Landesarchäologie vor Ort zu legen. Nach den Erkenntnissen hieraus kann das weitere Vorgehen abgestimmt werden. Der Zeitrahmen der für eventuell erforderliche Grabungsarbeiten angesetzt werden muss, kann bislang nicht kalkuliert werden, da dieser von den konkreten Funden abhängig ist. Diese Maßnahmen sind vor einer Baugenehmigung durchzuführen, da diese nur mit Zustimmung der Direktion Landesarchäologie erteilt werden kann. Weitere Abstimmungen sind bereits terminiert, diese laufen jedoch unabhängig vom Bebauungsplanverfahren.

Rhein-Pfalz-Kreis: Gesundheit u. Verbraucherschutz v. 22.12.2016: Im Bebauungsplanverfahren ist hinsichtlich des Lärmaufkommens ein entsprechendes Gutachten zu machen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Gutachten wurde erstellt. Maßgeblich zu betrachten war hierbei der Verkehrslärm. Es zeigte sich, dass insbesondere der nächtliche Schienengüterverkehr zu einer Überschreitung des Orientierungswertes der DIN 18005 führt. Auch der Immissionsgrenzwert der 16. BimschV wird überschritten. Da die geplante Kindertagesstätte nachts nicht in Betrieb ist, sind hier im Nachtzeitraum keine Konflikte zu erwarten.

Gascade v. 08.12.2016: Hinweis auf Sicherheitsvorschriften, Abstimmungsbedarfe, erforderliche Abstände.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Schutzstreifen der Gascade wird durch das reduzierte Plangebiet nicht mehr tangiert. Ein entsprechender Hinweis wird dennoch in den Bebauungsplan aufgenommen. Erste Abstimmungen sind zwischen den Leitungsträgern und der Stadtverwaltung bereits erfolgt.

Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft v. 14.12.2016: Darstellung der Leitungstrassen in den Planwerken.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Mineralölproduktenleitung befindet sich im Stadtgebiet Frankenthal und wird durch die reduzierte Abgrenzung des Planbereiches nicht tangiert. Im Plan ist eine nachrichtliche

## **Begründung zum Bebauungsplan Nr.645a „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“**

---

Darstellung aufgenommen. Ebenso befindet sich ein entsprechender Hinweis auf dem Bebauungsplan. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Landwirtschaftskammer v. 21.12.2016: Es werden Bedenken erhoben wegen des Verlustes von landwirtschaftlich gut nutzbarer Fläche mit hoher Ertragszahl, sowie Flächenverluste durch Ausgleichsflächen, Anfahrbarkeit.

Stellungnahme der Verwaltung:

Flächeninanspruchnahmen von Außenbereichsflächen betreffen in der Regel landwirtschaftlich genutzte Flächen. Daher besteht hier tatsächlich ein Konfliktpunkt bei dem unterschiedliche Interessen gegeneinander abgewogen werden müssen. Im vorliegenden Fall ist die Fläche bereits heute planerisch der Landwirtschaft entzogen (Grünfläche für Friedhofserweiterung) wird aber faktisch für die Landwirtschaft genutzt. Auch die herangezogene Ausgleichsfläche am Harschwegweiher wird zur Zeit landwirtschaftlich genutzt. Diese Flächen gehen dauerhaft für die Landwirtschaft verloren.

Durch die Reduzierung des Plangebietes wird in die derzeit bestehende Anfahrbarkeit der Äcker nicht eingegriffen, diese Situation verbleibt im derzeitigen Bestand.

Stadt Frankenthal v. 12.01.2017: Es werden Bedenken erhoben wegen des Verlustes der Ortseingrünung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine geschlossene Ortsrandeingrünung ist wegen den vorhandenen Leitungstrassen und den damit verbundenen Schutzabständen und Pflanzrestriktionen nicht umsetzbar. Im Rahmen des Grünordnungsplanes wurden für das Bebauungsplanverfahren allerdings Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs formuliert. Diese Maßnahmen sind im Umweltbericht benannt. Für die Freibereiche der Kindertagesstätte ergibt sich ohnehin die Notwendigkeit, den nach Norden orientierten Hauptspielbereich gärtnerisch einzugrünen und über entsprechende Baumpflanzungen für Verschattungen zu sorgen. Die Freiflächengestaltungsplanung wird mit den Leitungsträgern abgestimmt werden. Insofern gibt es hier keinen grundsätzlichen Interessenskonflikt zwischen den Städten Frankenthal und Ludwigshafen.

Regionalstelle Wasserwirtschaft SGD v. 12.12.2016: Es werden Anregungen vorgebracht zu Trinkwasserversorgung, Niederschlagswasserbewirtschaftung, Abstimmungsbedarf Entwässerungskonzept, Bodenschutz und Ausführung von Stellplätzen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Trinkwasserversorgung: Durch die Hauptwasserleitung ist hier genügend Trinkwasser vor Ort.

Niederschlagswasserbewirtschaftung: Es ist vorgesehen, das Oberflächenwasser über die belebte Bodenzone (alternativ Rigolen) zu versickern. Ein entsprechender Entwässerungsantrag wird im Vorfeld zur Baugenehmigung erarbeitet und dann eingereicht.

Stellplätze: Die Anregung zu Gestaltung der Stellplätze und Zufahrten ist im Bebauungsplanentwurf aufgenommen.

Landesamt für Geologie und Bergbau v. 20.12.2016: Hinweis Pfalzwerke geofuture GmbH, Hinweise zu Boden und Baugrund.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Beteiligung der Fa. Pfalzwerke geofuture GmbH ist erfolgt, Bedenken und Anregungen wurden für das Verfahren nicht vorgebracht. Hinsichtlich des Baugrundes werden im Vorfeld zum Bauantrag entsprechende Bodenuntersuchungen zur Tragfähigkeit und zur Versickerung vom zuständigen Fachbereich eingeholt. Bezüglich der Radonvorkommen wurde ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Es ist allerdings ein nichtunterkellertes Gebäude vorgesehen, sodass hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen ist. Weitere Maßnahmen sind im Bebauungsplanverfahren nicht erforderlich.

Deutsche Bahn v. 13.12.2016: Hinweis auf Lärm durch Eisenbahn.

Stellungnahme der Verwaltung:

## **Begründung zum Bebauungsplan Nr.645a „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“**

---

Das im Rahmen des Aufstellungsverfahrens eingeholte Schallgutachten belegt, dass insbesondere zu den Nachtzeiten aufgrund des hohen Anteils an schienenengebundenen Güterverkehren mit schalltechnischen Konflikten gerechnet werden muss. Da die Kindertagesstätte nur Tagbetrieb hat und nachts kein besonderer Schutz von Schlafräumen besteht, wurde hier der Lärmpegelbereich III ermittelt.

Deutsche Telekom v. 12.12.2016: Neue Versorgungsleitung erforderlich

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregungen werden zur Berücksichtigung in der Gebäudeplanung weitergegeben. Weitere Maßnahmen sind im Bebauungsplanverfahren nicht erforderlich.

Rhein-Neckar-Verkehr v. 19.12.2016: Hinweis auf Bushaltestelle und keine Beeinträchtigung der Buslinien.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der Entfernung der Buslinie sowie der Bushaltestelle zum konkreten Plangebiet, ist hier nicht mit gegenseitigen Beeinträchtigungen zu rechnen. Weitere Maßnahmen sind im Bebauungsplanverfahren nicht erforderlich.

### **7.3 Öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB**

Während der Offenlage gem. § 3(2) BauGB gingen seitens der Bürgerinnen und Bürger keine Anregungen ein.

### **7.4 Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB**

Die Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 30.03.2017. Anhand eines Planentwurfes zum Bebauungsplanverfahren Nr. 645a „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ mit Datum vom 24.02.2017 und schriftlichen Erläuterungen wurden die Planungsziele dargelegt. Die Beteiligten wurden aufgefordert innerhalb eines Monats eine Stellungnahme abzugeben. Die Beteiligung zur 27. FNP-Änderung „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ gemäß § 4 (2) BauGB wurde mit gleicher Post durchgeführt.

Folgende Stellungnahmen wurden zum Bebauungsplanentwurf abgegeben und sind im Originalwortlaut in den Anlagen beigelegt:

Generaldirektion Kulturelles Erbe mit Schreiben v. 21.04.2017 i.V. mit Schreiben v. 19.12.2016: Zwei archäologische Fundstellen sind von der Planung betroffen. Es sind dies eine frühzeitliche Siedlungsstelle sowie ein Gräberfeld. Aufgrund des relativ eindeutigen Ergebnisses einer durchgeführten geomagnetischen Prospektion ist mit hoher Wahrscheinlichkeit von archäologischen Betroffenheiten auszugehen, wobei die östliche Anomalie sehr wahrscheinlich Befunde eines vorgeschichtlichen Langhauses zeigt. Notwendigkeit der weiteren Abstimmung mit der Generaldirektion.

Stellungnahme der Verwaltung:

In Abstimmung mit der Landesarchäologie wurde vor weiteren Maßnahmen ein archäologisch überwachter Oberbodenabtrag vereinbart. Nach den Erkenntnissen hieraus kann das weitere Vorgehen abgestimmt werden. Der Zeitrahmen der für eventuell erforderliche Grabungsarbeiten angesetzt werden muss, kann bislang nicht kalkuliert werden, da dieser von den konkreten Funden abhängig ist. Diese Maßnahmen sind vor einer Baugenehmigung durchzuführen, da diese nur mit Zustimmung der Direktion Landesarchäologie erteilt werden kann. Weitere Abstimmungen sind bereits terminiert, diese laufen jedoch unabhängig vom Bebauungsplanverfahren.

Deutscher Wetterdienst mit Schreiben v. 21.04.2017: Berücksichtigung der Auswirkungen des Vorhabens zum Schutzgut Klima sowie Beachtung des Aspektes der Anpassung an den Klimawandel

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Klimaaspekt ist im Umweltbericht behandelt. Um die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren wurde die zweigeschossige Bauweise gewählt. Die festgesetzte Dachbegrünung dient einerseits als Puffereffekt für den Regenwasserabfluss, aber auch dazu die Aufheizeffekte der Mikroklimas zu minimieren. Des Weiteren sollen Baumpflanzungen möglichst im Bereich der Stellplätze erfolgen, um hier eine Verschattung von versiegelten Bereichen zu erlangen. Die hier angesprochenen Aspekte sind in die Planung eingeflossen und haben in der dargestellten Weise in der Planung Berücksichtigung gefunden. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich, die Planung wird zu diesem Punkt unverändert weitergeführt.

Gascade mit Schreiben v. 07.04.2017: Hinweis auf Sicherheitsvorschriften, Abstimmungsbedarfe, erforderliche Abstände.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Schutzstreifen der Gascade wird durch das reduzierte Plangebiet nicht mehr tangiert. Ein entsprechender Hinweis wird dennoch in den Bebauungsplan aufgenommen. Erste Abstimmungen sind zwischen den Leitungsträgern und der Stadtverwaltung bereits erfolgt. Die Bitte um Beteiligung am weiteren Verfahren wird an den zuständigen Fachbereich weitergegeben. Weitere Maßnahmen sind im Bebauungsplanverfahren nicht erforderlich, die Planung wird zu diesem Punkt unverändert weitergeführt.

Rhein-Pfalz-Kreis: Gesundheit u. Verbraucherschutz mit Schreiben v. 19.04.2017: Beachtung der Festsetzungsvorschläge unter Punkt 8 des schalltechnischen Gutachtens (passive Schallschutzmaßnahmen)

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Gutachten wurde für den Gesamtbereich des ursprünglichen Bebauungsplanverfahrens erstellt. Somit enthält es unter Punkt 8 Vorschläge die die Fläche für die angedachte Wohnbebauung betreffen. Hier sind vor allem die Nachtwerte ausschlaggebend. Dieser Bereich ist im vorliegenden Bebauungsplanentwurf nicht mehr enthalten und soll gegebenenfalls in einem nachgeschalteten Verfahren bearbeitet werden. Da die geplante Kindertagesstätte nachts nicht in Betrieb ist, sind hier im Nachtzeitraum keine Konflikte zu erwarten. Dies ist im Gutachten auch entsprechend aufgeführt, weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich. Daher wird das Verfahren zu diesem Punkt unverändert weitergeführt. Die Bitte um Beteiligung am weiteren Verfahren wird an den zuständigen Fachbereich weitergegeben.

Landwirtschaftskammer mit Schreiben v. 03.05.2017: Bitte um Klarstellung weshalb der Landschaftspflegerische Ausgleich nicht durch die Renaturierung des Altrheingrabens als erfüllt gewertet werden kann.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Renaturierung des Altrheingrabens ist eine Gewässerentwicklungsmaßnahme die bereits im Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan '99 vorgesehen war, und von langer Hand vorbereitet wurde. Daher handelt es sich hier sowohl zeitlich als auch inhaltlich um ein getrenntes und eigenständiges Verfahren. Aus diesem Grund muss die Renaturierung des Altrheingrabens für diese Maßnahme nicht herangezogen werden.

Die Eingrünungsmaßnahmen am Harschwegweiher sind ebenfalls im Flächennutzungsplan und Landschaftsplan bereits enthalten – auch als Ausgleichs- und Ersatzflächen. Daher ist die Nutzung dieser Fläche für diesen Zweck durch den Flächennutzungsplan und Landschaftsplan bereits planerisch vorbereitet.

Die Flächen am Harschwegweiher sind in städtischem Eigentum. Nur rund ein Fünftel der Fläche, 750 qm, waren noch zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet. Die örtliche Agrarstruktur wird dadurch nicht erheblich beeinträchtigt. Für die Maßnahme an dieser Stelle spricht, dass die Ortsrandeingrünung verbessert werden kann und eine attraktive Fläche auch für die ortsnahe Naherholung geschaffen wird. Aus planerischer Sicht wurde daher der Zuordnung dieser Fläche der Vorzug gegeben.

Technische Werke Ludwigshafen mit Schreiben v. 13.04.2017: Hinweis auf bestehende Dienstbarkeiten, sowie Übernahme dieser im zeichnerischen und festsetzenden Teil des Bebauungsplanes.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Bebauungsplanentwurf wurde ein Geh- und Leitungsrecht im Bebauungsplan mit dem Zweck als Merkposten dargestellt. Die im Grundbuch bereits bestehenden Dienstbarkeiten greifen tiefer und stellen bereits eine Sicherung der Belange der TWL dar. Maßnahmen innerhalb dieses Bereiches können deshalb nur in Abstimmung mit der TWL erfolgen. Der Bebauungsplan könnte hier nichts regeln, was nicht bereits auf anderer Grundlage geregelt ist. Daher sind hier dezidierte Festsetzungen nicht erforderlich. Die Planung wird zu diesem Punkt unverändert weitergeführt.

Naturfreunde Verband mit Schreiben v. 27.04.2017: Ausgleichsfläche zu weit weg.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die überplante Fläche wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Aufgrund des derzeit geringen Anteils an geeigneten Vegetationsstrukturen ist insbesondere bei den größeren Tierarten bzw. jenen mit einem höheren Revieranspruch davon auszugehen, dass das Planungsgebiet derzeit als Teillebensraum genutzt wird. Da unmittelbar angrenzend noch weite Ackerflächen zur Verfügung stehen, ist dieser Teillebensraum nicht gefährdet, auch nicht für Vögel und Insekten. Eine Realisierung der Planung mit den erforderlichen Grünflächen vergrößert die Lebensraumvielfalt im überplanten Gebiet.

Die Ausgleichsmaßnahmen am Harschwegweiher sind im gültigen Flächennutzungsplan und Landschaftsplan bereits als Ausgleichs- und Ersatzflächen enthalten, daher ist die Nutzung dieser Fläche für diesen Zweck bereits planerisch vorbereitet.

Weitere Maßnahmen sind im Bebauungsplanverfahren nicht erforderlich, die Planung wird zu diesem Punkt unverändert weitergeführt.

Telefonica Germany mit Schreiben v. 20.04.2017: Hinweis Richtfunkstrecken, Höhenbegrenzung - eine max. Bauhöhe von ca. 35 m soll nicht überschritten werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die vorgeschlagene Höhenbegrenzung wird durch die max. 2-Vollgeschosse nicht erreicht. Weitere Maßnahmen sind im Bebauungsplanverfahren nicht erforderlich, die Planung wird zu diesem Punkt unverändert weitergeführt.

Deutsche Telekom mit Schreiben vom 20.04.2017 i.V. mit Schreiben v.12.12.2016: Neue Versorgungsleitung erforderlich, Beteiligung bei künftigen Verfahren

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregung wird an den für die Gebäudeplanung zuständigen Fachbereich weitergegeben. Der Hinweis auf künftige Beteiligung in Bebauungsplanverfahren wird zur Kenntnis genommen. Weitere Maßnahmen sind im Bebauungsplanverfahren nicht erforderlich, die Planung wird zu diesem Punkt unverändert weitergeführt.

### **7.5 Zusammenfassung der Abwägung**

Belange die für die Planung sprechen

- Verbesserung der Kinderbetreuung im Stadtteil
- der Standort ist an das bestehende Straßennetz angeschlossen
- ausreichend Flächenverfügbarkeit für kurzfristige Umsetzung

Belange die gegen die Planung sprechen

- Überplanung einer bislang unversiegelten Fläche mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Mikro-Klima, Wasser, Boden und Landschaftsbild
- Entstehung von Lärmemissionen durch Betrieb und Verkehr
- Das eventuelle Vorhandensein von Bodenarchäologischen Funden auf der Fläche erschwert die wirtschaftliche Nutzung, führt zu höheren Kosten für die Baureifmachung

### Abwägung der Belange

Durch die Bebauungsplanung werden derzeit zwar landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich überplant und Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, diese Flächen sind aber bereits heute planerisch als Friedhofserweiterungsfläche belegt. Insofern würde auch diese Nutzung gewisse Beeinträchtigungen mit sich bringen. Vor allem im Hinblick auf die zu untersuchenden Bodenarchäologischen Belange.

Durch die geplante Darstellung kann eine dringend benötigte Kindertagesstätte mit ausreichendem Freiflächenangebot gebaut werden, wobei insbesondere die kurzfristige Grundstücksverfügbarkeit von großem Vorteil ist.

Aus den genannten Gründen wird in der Gesamtabwägung aller genannten Belange gegen und untereinander, den Aspekten die für die vorliegende Planung sprechen, mehr Gewicht gegeben.

## **8. UMSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES**

### **8.1 Bodenordnung**

Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Ludwigshafen. Bodenordnerische Maßnahmen sind zur Umsetzung nicht erforderlich.

### **8.2 Archäologische Untersuchung**

Vor Umsetzung des Bebauungsplanes sind archäologische Untersuchungen durchzuführen und abzuschließen.

### **8.3 Flächen und Kosten**

Für die Gehwegverbreiterung und die Anpassung an den Bestand auf einer Fläche von ca. 100 m<sup>2</sup> á 200 € ergibt sich ein Umbauvolumen von ca. 20.000 €.

Die Kosten für den externen Ausgleich auf einem Flächenanteil von ca. 1.280.m<sup>2</sup> belaufen sich auf etwa 13.500 € (ohne Grundstückskosten).

Die Kosten für Archäologischen Bodenabtrag und Begutachtung

überschlägig auf ca. 4.000 € geschätzt. Weitere Schätzungen sind derzeit nicht möglich, da Umfang und Dauer eventueller Grabungen derzeit nicht abgesehen werden können.

Für die Bauleitplanung ist dieser Sachstand ausreichend. Eventuelle Sicherungsgrabungen und die damit verbundenen Kosten stehen im Zusammenhang mit dem konkreten Bauvorhaben und werden in diesem Kontext thematisiert bzw. geregelt.

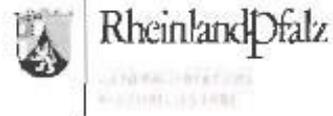
Ludwigshafen, den 15.05.2017

.....  
Magin  
Bereichsleiter Stadtplanung

## 9. ANLAGEN

### 9.1 Anregungen der Behörden gem. § 4(1) BauGB

		 <b>Rheinland-Pfalz</b> <small>LAND RHEINLAND-PFALZ KULTUR UND ERBE</small>		
<p>Generaldirektor Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie   Außenstelle Speyer Kleine Pfaffengasse 10   67348 Speyer</p>		<p><b>DIREKTION LANDESARCHÄOLOGIE</b></p> <p><b>Außenstelle Speyer</b></p> <p>Kleine Pfaffengasse 10 67348 Speyer Telefon 06232 675740 landesarchaeologie- speyer@gdke.rlp.de www.gdke.rlp.de</p>		
<p>Stadt Ludwigshafen am Rhein z. Hd. Frau Tanja Knoch Postfach 21 12 25 67012 Ludwigshafen</p>				
<p>Mein Aktenzeichen E2016/1472 dh</p>	<p>Ihr Schreiben vom 01.12.2016 AZ.: 4-121F.Kn</p>	<p>Ansprechpartner / E-Mail Dr. David Hissnauer david.hissnauer@gdke.rlp.de</p>	<p>Telefon / Fax 06232 675740 06232 675760</p>	<p>19.12.2016</p>
<p><b>Betr.: 27. Teiländerung des Flächennutzungsplans `99 – „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“, Bebauungsplan Nr. 645 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ in LU-Oggersheim;</b> <b>hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.</b></p>				
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>				
<p>die o.g. Planung betrifft zwei archäologische Fundstellen. Es handelt sich dabei um Befunde einer vorzeitlichen Siedlungsstelle sowie des zugehörigen Gräberfelds (Fdst. Oggersheim 14, 20 und 25).</p>				
<p>Aus diesem Grunde müssen wir das o.g. Vorhaben zur Zeit ablehnen und möchten Sie um die Vereinbarung eines Gesprächstermins bitten, um die näheren Umstände zu erläutern.</p>				
<p>Davon abgesehen ist jedoch insgesamt nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen vor- und frühgeschichtlichen Fundstellen/Denkmäler bekannt; daher ist die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie – Speyer grundsätzlich an die Übernahme folgender Punkte gebunden:</p>				
<ol style="list-style-type: none"><li>1. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag ) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bau-träger/ Bauherr, die ausführenden Bau-firmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit rechtzeitig die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten abzustimmen, damit wir diese ggf. überwachen können.</li><li>2. Die ausführenden Bau-firmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl. 2008, S.301) hinzuweisen. Danach ist</li></ol>				
<p>W2</p>				
<p>Kernarbeitszeiten 08.00-12.00 Uhr 14.00-15.30 Uhr Fr.: 09.00-13.00 Uhr</p>	<p>Parkmöglichkeiten Parkplätze und Parkhäuser im Innenstadtbereich</p>	 <b>LANDESARCHÄOLOGIE</b>		



jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE
4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evt. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
5. Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

Die Punkte 1 – 5 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Sich im Planungsgebiet befindende, aber bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

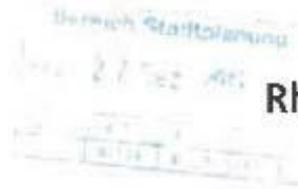
Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

i.A.   
(Dr. David Hissnauer)



Kreisverwaltung



Rhein-Pfalz-Kreis

Da sprießt die Vorderpfalz

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Postfach 21 02 55, 67072 Ludwigshafen

Stadtverwaltung Ludwigshafen  
Stadtplanung  
Frau Tanja Knoch  
Rathausplatz 20  
67059 Ludwigshafen

Zuständig: Gesundheit, Verbraucherschutz

Name: Frau Walter

Zimmer: 019

Telefon: 0621/5909-783

Telefax: 0621/5909-740

E-Mail: nicole.walter@kv-rpk.de

Gebäude: Dönhorststraße 36  
67059 Ludwigshafen

Unser Zeichen: 308 06

Ihr Zeichen: 4-121F,Kn

Ihre Nachricht vom: 01.12.2016

Datum: 22.12.2016

**Bauplan: 27. Telländerung FN '99 – „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“  
Bebauungsplan Nr. 645 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ in Lu-Oggersheim**

hier: frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Anlage: Unterlagen/Pläne, Fragebogen ausgefüllt

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Knoch,

vielen Dank für die Übermittlung der o.g. Unterlagen, Pläne und Begründungen.

Die textliche Festsetzung sowie die Begründung zur o.g. Änderung des Flächennutzungsplan sowie des Bebauungsplanes wurden unter dem Gesichtspunkt der möglichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit von uns geprüft.

Gegen das geplante Vorhaben besteht aus unserer Sicht **keine Bedenken**

Hier Anmerkungen zu folgenden Punkten:

27. Änderung des Flächennutzungsplanes Punkt 3.6 Immissionsschutz:

Auf Grund des Lärmvorkommens in diesem Gebiet ist es im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein entsprechendes Gutachten darüber zu erstellen.

Wir bitten Sie uns dieses dann zukommen zu lassen.

Hinweis:

Wir bitten Sie uns den Antrag zum Neubau des Kindergartens im Rahmen des Bauplanverfahrens i.V.m. dem Infektionsschutzgesetz zur Beurteilung der hygienischen räumlichen Anforderungen zu übermitteln.

Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

  
N. Walter  
Hygieneinspektion

Hauptschrift  
Kreisverwaltung  
Rhein-Pfalz-Kreis  
Europaplatz 5  
67063 Ludwigshafen

Kontakt  
Telefon 0621 5909-0  
Telefax 0621 5909 500  
E-Mail post@kv-rpk.de  
www.rhein-pfalz-kreis.de

Bankverbindungen  
Sparkasse Vorderpfalz IBAN DE39 5455 0010 0000 011429 BIC LUI33DE64000  
Postbank Ludwigshafen IBAN DE53 5451 0067 0019 379676 BIC PBNKDE33XXX





Seite 2 von 4, Az: 09.00.00.007.0038.15, 08.12.2016  
27. Teiländerung des Flächennutzungsplan '99 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ Bebauungsplan Nr. 645 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ in LU-Oggerheim

### Zuständiger Pipelineservice:

PLS Reckrod, Telefon: 06672 9203-1230, Mobil: 0152 09375618

Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Bestandsplänen, Blatt 09.00.00.BL.01.09 und 09.00.00.BL.01.10, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind **nicht** berücksichtigt. **In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen.** Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers. Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dänglich gesicherten Schutzstreifens.

Gegen die vorgesehenen Bebauungsplan 645 und der 27. Teiländerung des Flächennutzungsplan '99 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken. Für Ihre Maßnahme sind die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Anlagen sowie unser beigefügtes Merkblatt „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ zu berücksichtigen. Dieses Merkblatt findet bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.

- **Rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor Beginn der eigentlichen Arbeiten, ist mit unserem Pipeline-Service PLS Reckrod (Tel.: 06672 9203-1230 oder Mobil: 0152 09375618) ein Ortstermin zu vereinbaren.** Unser Pipeline-Service wird für eine örtliche Ausweisung des Verlaufes unserer Anlagen zur Verfügung stehen und während der gesamten Maßnahme die Betriebsicherheit unserer Anlagen überwachen. Wir behalten uns vor, die Kosten für die Betriebsaufsicht dem Verursacher in Rechnung zu stellen.
- Die Einweisung wird mittels Einweisungsprotokoll mit schriftlicher Gegenzeichnung der ausführenden Firma bestätigt. Die zutreffenden Vorschriften / Richtlinien sind entsprechend gekennzeichnet.

**Die Arbeiten sind nur im Beisein unseres Pipeline-Service auszuführen.**

- Ein lichter Mindestabstand von 1,00 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Wendeplatte darf **nicht** unterschritten werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt „Straßenbau für SLW 60“ als **Mindestanforderung** zu berücksichtigen.

Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe – mind. 250 g/m<sup>2</sup>) in ausreichenden Abmessungen einzubringen.

- Direkt über unseren Anlagen darf nur statisch verdichtet werden. Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über dem Leitungsrohr ein Erdpolster von 0,3 m eingebracht worden ist. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingebracht werden, wenn deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche (N/cm<sup>2</sup>) folgende Werte nicht überschreitet:

ab 0,3 m Leitungsüberdeckung	8,5 N/cm <sup>2</sup>
ab 0,6 m Leitungsüberdeckung	13,5 N/cm <sup>2</sup>



Seite 3 von 4, Az. 09.00.00.007.0036.15, 08.12.2016

27. Teiländerung des Flächennutzungsplan '99- „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ Bebauungsplan Nr. 645 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ in LU-Oggersheim

- Innerhalb eines lichten Abstandes von 4,0 m zu unseren Anlagen dürfen keine Ramm Pfeiler für Schutzplanken gesetzt werden. Für diesen Bereich sind z. B. Sonderpfeiler zu verwenden. Diese Sonderpfeiler werden in der Regel auf einer Fläche von 0,4 x 0,4 m eingegraben und erreichen eine Tiefe von max. 0,7 m. Die Grabungsarbeiten im Bereich unserer Anlagen sind in Handschachtung auszuführen.
- Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttungen und Abgrabungen darf nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden. Größere Niveauänderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen.
- Tiefwurzelnde Bäume und Gehölze sind grundsätzlich innerhalb eines Abstands von 3,0 m zur Außenkante der Rohrleitung nicht zulässig. Erfolgen Pflanzungen als Kompensationsmaßnahme, ist für den Bereich unseres Schutzstreifens die Pflanzung mit Gehölzen auszusparen. Eine Heckenpflanzung innerhalb unseres Schutzstreifens ist nicht zulässig.

- Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.

Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann.

- Bei der Errichtung von Zäunen ist im Kreuzungsbereich darauf zu achten, dass bis 2,0 m rechts und links unserer Anlagen keine Fundamente für Pfosten und dgl. gesetzt werden. Im Parallelverlauf sind Zäune außerhalb unseres Schutzstreifens zu errichten.

Weiter weisen wir Sie darauf hin, dass wir für Aktivitäten (u. a. Reparaturen) an unseren Anlagen das Recht haben, den Zaun zu demontieren. Mauern innerhalb des Schutzstreifens sind nicht zulässig.

- Im Bereich zu Ihrer Maßnahme können sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern.
- Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt.
- Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort im Bereich unserer Anlagen erfolgen. Hierbei sollten Sie berücksichtigen, dass GASCADE im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Schutzstreifens verlangen kann.

Diese Zustimmung gilt nicht als Baufreigabe; diese ist durch den bauausführenden Betrieb rechtzeitig vor Baubeginn unter Angabe unseres Aktenzeichens (Az. 09.00.00.007.0036.15) als Schachtschein zu beantragen.





Stadt Ludwigshafen am Rhein  
Stadtplanung  
Frau Tanja Knoch  
Rathausplatz 20  
67059 Ludwigshafen am Rhein

**Kopie:**  
FBV OGE Gernsheim  
FBV COLT  
GWL-S

Köln, den 14.12.2016  
Durchwahl: 0 22 36 / 89 13 151  
GW – Reifferscheid  
reifferscheid@rmr-gmbh.de

**27. Teiländerung des FNP '99 und Bebauungsplan 645 "Adolf-Diesterweg-Straße Nord" in Ludwigshafen  
Unserer Mineralöl-Produktenpipeline  
AZ: [68502] RMR-km 033/242,000-242,220**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o. g. Plan nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch das Plangebiet verlaufen unsere Mineralöl-Produktenfernleitung mit Fernwirkkabel und Leitungszubehör sowie ein Lichtwellenleiterbündel. Diese Leitungen werden in einem 10 m breiten, dinglich gesicherten Schutzstreifen betrieben. Unsere Leitungsrechte, die Sie dem beiliegenden Merkblatt 3250 entnehmen können, dürfen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht geschmälert werden. Hier ist besonders auf unsere Schutzanweisung hinzuweisen.

Aus Gründen der Sicherheit bitten wir Sie, die exakte Leitungstrasse mit RMR-Hinweis aus dem beiliegenden o. g. Plan zu übernehmen und mit Schutzstreifenbreite im Bebauungsplan darzustellen. Des Weiteren ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes in der Legende der Hinweis auf die vorhandene RMR-Pipeline mit 10 m breitem Schutzstreifen, in dem es untersagt ist, Bäume und tiefwurzelnde Sträucher zu pflanzen, mit aufzunehmen.

Sollten Sie Pläne oder Plots in einem anderen Maßstab oder Koordinaten benötigen, so bitten wir um kurze Rücksprache.

Wir bitten um weitere Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen  
**RHEIN-MAIN-ROHRLEITUNGSTRANSPORTGESELLSCHAFT m.b.H.**

Schommers

Reifferscheid

**Anlagen**  
RMR-Planausschnitt  
RMR-Schutzanweisung  
Merkblatt 3250

Seite 1 / 1

Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.  
Gottfried-Hauptstraße 198  
50997 Köln (Goderf)  
Postfach 50 17 61  
50977 Köln

Telefon 02236 / 89 13-0  
Telefax 02236 / 89 13-154  
e-mail info@rmr-gmbh.de

Sitz: Köln, HRB 2816  
Amtsgericht Köln  
Ust-IdNr. DE 811 300 314

Geschäftsführer:  
Dr. Jürgen Scholz  
Andreas Haskamp

Commerzbank Köln  
BLZ 370 800 40  
Konto 0883 0528 00  
IBAN DE91 3706 0040 0883 0538 00  
BIC COBA DE 33 370



Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Postfach 10 07 20 - 67407 Neustadt

Stadtverwaltung Ludwigshafen  
-Frau Knoch-  
Rathausplatz 20  
67061 Ludwigshafen

### Dienststelle Neustadt

**Postanschrift:**  
Postfach 10 07 20  
**67407 Neustadt / Weinstr.**  
Telefon: 0 63 21 / 91 77-0  
Telefax: 0 63 21 / 91 77 699

**Hausanschrift:**  
Chemnitzer Straße 3  
**67433 Neustadt / Weinstr.**

Az. 14-04.01 Auskunft erteilt / Durchwahl Herr Henninger-646  
eMail: tim.henninger@lwk-rlp.de

Datum: 21.12.16

**27. Teiländerung des Flächennutzungsplan '99 – „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“  
Bebauungsplan Nr. 645 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ in LU-Oggersheim  
hier: frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihr Schreiben vom 01.12.2016

Az.: 4-121F.Kn

Sehr geehrte Frau Knoch,  
sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der o.a. Bauleitplanung nehmen wir von hier aus wie folgt Stellung: Die geplante Baufläche nördlich des Friedhofgeländes im Stadtteil LU-Oggersheim nimmt durchweg landwirtschaftlich gut nutzbare Flächen mit hoher Ertragszahl (um 60-80 Bodenpunkte), ausreichender Schlaglänge (ca. 360 m) und guter Schlagausformung in Anspruch.

In Folge dessen wird es zu einer Fragmentarisierung dieser Schlägeinheit, d.h. zu agrarstrukturellen Nachteilen kommen. Darüber hinaus ist aufgrund der geplanten Festsetzung einer „Privatstraße“ als Erschließung des Plangebiets nicht sichergestellt, dass der zur Erschließung der nördlich verbleibenden Nutzflächen benötigte Erdweg im östlichen Anschluss der „Adolf-Diesterweg-Straße“ (Kurvenbereich) weiterhin uneingeschränkt angefahren werden kann.

Nachdem den o.a. Entwurfsplanungen auch keinerlei Aussagen zum erforderlichen landespflegerischen Ausgleich zu entnehmen sind, hierdurch jedoch weitere Betroffenheiten agrarstruktureller Belange ausgelöst werden können, sehen wir uns zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht in die Lage versetzt hierzu abschließend und beforwortend Stellung zu beziehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Henninger)

K:\Raumordnung\Aktenplan\2016\14\_04\_Bauplanung und Landschaftsplanung\04\_01\_Flächennutzungsplan LU-Oggersheim 16-12-21 FNP 99 Teilband 27 He-  
de.doc  
Bankverbindung: Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück eG, IBAN: DE95 5509 0000 0002 0166 53; BIC: GENODE33KFE Postgimxolo Ludwigshafen, IBAN: DE04  
5451 0367 0032 6045 79; BIC: FBKDE333

4-121F.Kn3122

01.12.2016

## Anlage

Fragebogen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB insbesondere zur Feststellung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung nach §§ 2 und 2a BauGB

Behörde, Träger, Name: Stadt Frankenthal, Bereich Planen und Bauen  
Postanschrift: Neumayerring 72, 67227 Frankenthal  
Telefon oder E-mail: planenundbauen@frankenthal.de

Sind durch die 27. Teiländerung des Flächennutzungsplanes '99 – „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ und den Bebauungsplan Nr. 645 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ in LU-Oggersheim voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten? Haben Sie davon unabhängig Einwände, Bedenken oder Vorschläge, die sich aus Ihrem Aufgabenfeld ergeben?

Nein

Ja, es sind folgende Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. folgende Punkte zu beachten:

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist gem. § 1 BauGB u. a. die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten. Die neu geplante Bebauung ist deshalb in das Orts- und Landschaftsbild einzubinden. Dafür ist der Übergang in die freie Landschaft durch eine Eingrünung an der Gemarkungsgrenze Studernhelm/Oggersheim zu gestalten. Die Randeingrünung sollte in ausreichender Breite mit Bäumen und höheren Sträuchern erfolgen, z. B. analog des ca. 6,5 m breiten Grünstreifens entlang der Heinrich-Brüning-Straße. Dabei sind die Schutzstreifen der vorhandenen Leitungstrassen und der einzuhaltende Abstand zu den landwirtschaftlichen Flächen nach Landesnachbarrechtsgesetz zu berücksichtigen.

Sehen Sie aufgrund der von Ihnen erwarteten Umweltauswirkungen Untersuchungsbedarf?

Nein

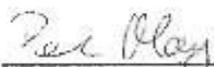
Ja, in folgendem Umfang:

Das Einfügen der neuen Bebauung in das Landschaftsbild ist zu prüfen.

### Allgemeine Hinweise

Überprüfung der Festsetzung Nr. 1:

Laut der Festsetzung Nr. 1 zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung können die privaten Grünflächen zur Ermittlung der GRZ 2 herangezogen werden. Wir empfehlen, diese Festsetzung auf eine rechtliche Grundlage zu überprüfen.

  
Unterschrift: Petra May Datum: 12.01.2017



Rheinland-Pfalz  
STÄDTLICHE UND  
GEMEINDELICHE DIREKTION  
SÜD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |  
67402 Neustadt an der Weinstraße

Stadtverwaltung Ludwigshafen  
z.Hd. v. Fr. Tanja Knoch  
Rathausplatz 20  
67059 Ludwigshafen

REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ

Karl-Heinrich-Straße 22  
67433 Neustadt an der  
Weinstraße  
Telefon 06321 99-40  
Telefax 06321 99-4222  
poststelle@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

12.12.2016

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner:in / E-Mail	Telefon / Fax
342-31_04_03	01.12.2016	Wolfgang Maisch	06321 99-4171
417-Bebpl-16	4.1216.Kn	Wolfgang.Maisch@sgdsued.rlp.de	06321 99-4222

Bitte immer angeben!

**27. Teiländerung des Flächennutzungsplan '99 – „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“  
Bebauungsplan Nr. 645 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ in LU-Oggersheim**  
Hier: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Knoch,

zu dem o.g. Flächennutzungsplan / Bebauungsplan (Änderung Darstellung öffentliche Grünfläche - Zweckbestimmung Friedhof in „Wohnbaufläche“) nehmen wir aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht und aus Sicht des Bodenschutzes wie folgt Stellung:

**1. Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung ist laut Planunterlagen über Anschluss an die bestehenden Leitungen in der Adolf – Diesterweg-Str. sichergestellt.  
Die Versorgung mit Trinkwasser in ausreichender Quantität und Qualität sowie den erforderlichen Druckverhältnissen (Brandfall) muss gegeben sein.

**2. Niederschlagswasserbewirtschaftung**

Das Niederschlagswasser ist gemäß § 55 Abs. 2 WHG möglichst in der Fläche zu halten und über die belebte Bodenzone zu versickern.  
Für das Plangebiet ist eine Entwässerungsplanung aufzustellen und das Entwässerungskonzept frühzeitig mit unserem Hause abzustimmen. Es ist ggf. ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren bei der SGD Süd, Regionalstelle WAB in Neustadt durchzuführen.

1/2

Konto der Landesoberkasse:  
Bundesbank - Filiale Ludwigshafen  
IBAN: DE79545100000064501505 BIC: MARKDEF1545

Besuchszelten:  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)



**3. Bodenschutz**

Für den angegebenen Bereich sind uns keine Verdachtsflächen bekannt. Sollten bei Ihnen jedoch Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. Bodenveränderungen) vorliegen oder sich ergeben, bitten wir um Mitteilung.

**4. Stellplätze**

Stellplätze sind nach Möglichkeit mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Rasengittersteine) herzustellen um den Grad der Versiegelung möglichst gering zu halten.

**Abschließende Beurteilung**

Unter Beachtung der Punkte 1-4 dieser Stellungnahme bestehen gegen den vorgelegten Flächennutzungsplan / Bebauungsplan grundsätzlich keine Einwände.

Nur das Schmutzwasser ist der Kläranlage zuzuleiten.

Insbesondere die Möglichkeiten der Versickerung von Niederschlagswasser ist bei dem Entwässerungskonzept detailliert zu untersuchen (hydrogeologischer Nachweis).

Das Entwässerungskonzept für das Baugebiet Nr. 645 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ (27. Teiländerung des Flächennutzungsplanes '99 – „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“) ist aufzustellen und rechtzeitig mit uns abzustimmen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt und Beachtung des oben genannten haben wir zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung keine weiteren Anmerkungen.

Im weiteren Bauleitplanverfahren sind wir erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

A handwritten signature in blue ink that reads 'Wolfgang Maisch'.

Wolfgang Maisch

20/12/2016 16:07 +49-6131-9254123

LGB MAINZ

S. 01/01



## TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz  
Furtach 10 52 55 | 55133 Mainz

Stadtverwaltung Ludwigshafen  
Postfach 21 12 25  
67012 Ludwigshafen

Emy-Rowder-Straße 6  
55129 Mainz  
Telefon 06131 9254-0  
Telefax 06131 9254-123  
Mail: office@lgb-rip.de  
www.lgb-rip.de

20.12.2016

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom  
Bitte immer angeben! 01.12.2016  
3240-1541-18/V1 4-12/F.Kn  
kol/mw

Telefon

### 27. Teiländerung des Flächennutzungsplanes '99 "Adolf-Diesterweg-Straße Nord" und Bebauungsplan Nr. 845 "Adolf-Diesterweg-Straße Nord" der Stadt Ludwigshafen im Parallelverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

#### Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des Planungsgebietes "Adolf-Diesterweg-Straße Nord" kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Das in Rede stehende Gebiet befindet sich innerhalb der Aufsuchungserlaubnis "Mittelhaardt Mitte". Inhaberin der Berechtigung für Erdwärme ist die Firma Pfalzwerke geofuture GmbH, Kurfürstenstraße 29, 87061 Ludwigshafen.

Da wir über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen, sich mit der vorgenannten Inhaberin in Verbindung zu setzen.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen  
BIC MARKDEF1545  
IBAN DE 79 545 009 000 054 501 505  
Ust. Nr. 20/673/0138/6



20-DEZ-2016 16:12

+49 6131 9254123

97%

S. 01



### **Boden und Baugrund**

#### **– allgemein:**

Der geologisch nahe Untergrund wird von quartären Deckschichten gebildet. Diese weisen erfahrungsgemäß stark unterschiedliche Tragfähigkeiten und Verformbarkeiten auf.

Aufgrund dessen empfehlen wir die Erstellung eines Baugrundgutachtens. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten.

#### **– mineralische Rohstoffe:**

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

#### **– Radonprognose:**

Der östliche Teilbereich des Plangebietes liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Nach Westen hin schließt sich ein Bereich mit intensiver Bruchtektonik an, in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotential bekannt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.

Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes werden dringend empfohlen, wie es schon in den Textfestsetzungen unter den Hinweisen formuliert ist. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden.

Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 - 4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus

23

20/12/2016 16:07

+49-6131-9254123

LGB MAINZ

S. 03/



dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- Radon-gerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt ([Radon@lfu.rlp.de](mailto:Radon@lfu.rlp.de)).

Mit freundlichen Grüßen

( Prof. Dr. Georg Wieber )  
Direktor

3/3

G:\winz\241541\61.docx

20-DEZ-2016 16:13

+49 6131 9254123

57%

S. 03



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Region Mitte  
Camberger Straße 10 • 60327 Frankfurt am Main

Stadt Ludwigshafen am Rhein  
Stadtplanung  
Postfach 211225

67012 Ludwigshafen am Rhein

Deutsche Bahn AG  
DB Immobilien  
Region Mitte  
Camberger Straße 10  
60327 Frankfurt  
www.deutschebahn.com

Josef Steier  
Telefon 069 265-41387  
Telefax 069 265-41379  
josef.steier@deutschebahn.com  
Zeichen: FRI-M-L(A)  
TÖB-FFM-2016-12482

Az.: 4-121F.Kn  
Bearbeiter: Frau Knöch

13.12.2016

**Bebauungsplan Nr. 645 „Adolf-Diesterweg-Nord“ in LU-Oggersheim**

**> frühzeitige Beteiligung der TöB**

➤ 3522 Mainz-Mannheim, Bahn-km ca. 61,500, ca. 150 m abseits von Bahnanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen, nach den uns vorliegenden Unterlagen, hiermit folgende Stellungnahme zum o. a. Bebauungsplan.

Gegen die o. g. Planungen bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Öffentliche Belange der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen werden hierdurch nicht berührt.

Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, usw.) wird vorsorglich hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i.V.

Trobisch

i.A.

Steier

Deutsche Bahn AG  
Sek. Berlin  
Registeigerstraße  
Berlin-Charlottenburg  
HRB 50 000  
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Prof. Dr. Ulf-Helmut Felcht

Vorstand:  
Dr. Rüdiger Grube,  
Vorsitzender

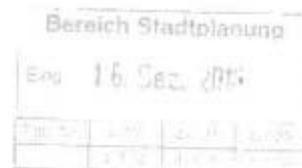
Bernold Huber,  
Dr.-Ing. Volker Kater,  
Dr. Richard Lutz,  
Rainer Pätz,  
Ulrich Weber



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH  
Rosenbergstr. 59, 74674 Heilbronn

Stadt Ludwigshafen am Rhein  
FB Stadtplanung  
Postfach 21 12 25  
67012 Ludwigshafen



**REFERENZEN** Fr. Knoch; Az: 4-121F.Kn; Ihr Schreiben vom 01.12.2016  
**ANSPRECHPARTNER** PT11 21-PPB 6, Annelore Kilian; Az: 242888  
**TELEFONNUMMER** 0621/294-5632  
**DATUM** 12. Dezember 2016  
**BETRIFFT** Stellungnahme zum BPL Nr. 645 "Adolf-Diesterweg-Straße Nord" in Oggersheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im c. a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationsanlagen der Telekom (siehe beigefügten Lageplan).

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Damit wir rechtzeitig vor der Ausschreibung unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen können und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen können, bitten wir Sie spätestens 6 Wochen vor Ausschreibungsbeginn um Kontaktaufnahme mit unserem Planungsbüro PT11 21 Mannheim (Ansprechpartner: Gredel, Tel. 0621/294-6142 oder Email: klaus.gredel@telekom.de) und Übersendung der Ausbaupläne (möglichst in digitaler Form im PDF- und im DXF-2000-Format).

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3. zu beachten.

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**  
 Hausanschrift: Seckenheimer Landstr. 210/220, 68153 Mannheim  
 Postanschrift: Postfach 10 73 00, 68123 Mannheim  
 Telefon: +49 621 294-0 | Telefax: +49 621 72490054 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de  
 Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 658 668, IBAN: DE1739010066 0024658668, SWIFT-BIC: PSBKDEFF  
 Aufsichtsrat: Niek Jan van Damme (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobleuerborn (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch  
 Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft: Bonn | USt-IdNr.: DE 614645262

123 456 789012



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 12.12.2016  
EMPFÄNGER Stadt Ludwigshafen am Rhein, FB Stadtplanung, BP. Nr. 645  
BLATT 2

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Bogdan Polke

Anlage(n):  
1 Plan

i. A.

Annegret Kilian

Stadtplanung

23.12.16

**rnv**

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH | Mehlisstraße 27 | 68165 Mannheim

Stadt Ludwigshafen am Rhein  
Dezernat IV – Stadtplanung  
z. H. Frau Knoch  
Postfach 21 12 25  
67012 Ludwigshafen

Strukturplanung IS-1  
Michael Maul  
m.maul@rnv-online.de  
Telefon: 0621 465-1254  
Telefax: 0621 465-3734

Mannheim,  
19. Dezember 2016

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 645 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“  
in LU-Oggersheim**

hier: frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Knoch,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 01.12.2016 zu dem oben genannten Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:

Im angrenzenden Umfeld des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindet sich die Bushaltestelle „Adolf-Kolping-Straße“. Diese Haltestelle soll auch zukünftig beibehalten werden.

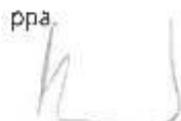
Durch die Adolf-Diesterweg-Straße verlaufen die Stadtbuslinien 70 und 90 der Rhein-Neckar Verkehr GmbH (rnv). Es ist sicher zu stellen, dass der Linienverkehr der rnv Busse weiterhin ungehindert und sicher verkehren kann. Wir weisen Sie darauf hin, dass nachträgliche Einschränkungen für den Stadtbusbetrieb nicht hinnehmbar sind.

Unter Beachtung der oben aufgeführten Anmerkungen bestehen seitens der rnv keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 645 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ in LU-Oggersheim

Mit freundlichen Grüßen

**Rhein-Neckar-Verkehr GmbH**

ppa.



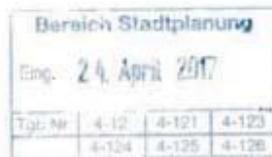
Norbert Buter

i. V.



Thomas Weisenstein

## 9.2 Anregung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB



Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz  
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Speyer  
Keine Pfaffengasse 10 | 67346 Speyer

DIREKTION  
LANDESARCHÄOLOGIE

Außenstelle Speyer

Keine Pfaffengasse 10  
67346 Speyer  
Telefon 06232 675740  
landesarchaeologie-  
speyer@gdke.rlp.de  
www.gdke.rlp.de

Stadt Ludwigshafen am Rhein  
z. Hd. Frau Tanja Knoch  
Postfach 21 12 25  
67012 Ludwigshafen

Main Aktenzeichen  
F2017/1472 dh

Ihr Schreiben vom  
30.03.2017  
AZ.: 4-121F,Kn

Ansprechpartner / E-Mail  
Dr. David Hissnauer  
david.hissnauer@gdke.rlp.de

Telefon / Fax  
06232 675740  
06232 675760

21.04.2017

**Betr.: 27. Teiländerung des Flächennutzungsplans `99 – „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“, Bebauungsplan Nr. 645 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ in LU-Oggersheim;**  
**hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.**

Sehr geehrte Frau Knoch,

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich der o.g. Planung zwei archäologische Fundstellen verzeichnet. Es handelt sich dabei um Befunde einer vorzeitlichen Siedlungsstelle sowie eines Gräberfelds (Fdst. Oggersheim 14, 20 und 25).

Aus diesem Grund finden seit dem 06. Februar 2017 Gespräche zwischen der Stadt Ludwigshafen und unserem Haus statt. Eine am 20. Februar 2017 durchgeführte geomagnetische Prospektion ergab zwei Konzentrationen von Anomalien, die vermutlich beide auf Fundstelle Oggersheim 14 (Gräber Hallstattzeit, Siedlungsfunde Neolithikum) Bezug nehmen, wobei die östliche Anomalie sehr wahrscheinlich Befunde eines vorgeschichtlichen Langhauses anzeigt.

Aufgrund des relativ eindeutigen Ergebnisses der Prospektion ist mit hoher Wahrscheinlichkeit von archäologischen Betroffenheiten in der vom Bau der Kindertagesstätte (westlicher Teilabschnitt) betroffenen Fläche auszugehen. Es wurde daher für den westlichen Teilabschnitt ein archäologisch überwachter Oberbodenabtrag im Zeitfenster Juli / August 2017 vereinbart. Auf der Basis der hier zu Tage tretenden Befundlage wird über die Durchführung einer Grabungsmaßnahme entschieden werden. Entsprechende Entwürfe einer Grabungsvereinbarung sowie einer Kostenkalkulation wurden der Stadt Ludwigshafen mit Mail vom 19. April 2017 übermittelt.

1/5

Kemarbeitungszeiten  
08.00-12.00 Uhr  
14.00-15.30 Uhr  
Fr.: 09.00-13.00 Uhr

Parkmöglichkeiten  
Parkplätze und Parkhäuser  
im Innenstadtbereich



LANDESARCHAEOLOGIE

Die Punkte 1 – 5 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



(Dr. David Hissnauer)



4-12

Deutscher Wetterdienst - Postfach 10 04 65 - 53004 Offenbach

Stadt Ludwigshafen am Rhein  
Rathausplatz 20  
57059 Ludwigshafen

Abteilung Finanzen und Service

Ansprechpartner  
Bernd Schmidt  
Telefon:  
+49698062-4317  
E-Mail:  
Bernd.Schmidt@dwd.de

Geschäftszeichen:  
PB24A/18.01.02/114-  
2017  
Fax:  
+49698062-1112  
UST-ID: DE221793673

Offenbach, 21. April 2017

**Stellungnahme zur 27. Teiländerung des Flächennutzungsplan 99-„Adolf – Diesterweg - Straße Nord“ Bebauungsplan Nr. 645a „Adolf – Diesterweg – Straße Nord“ in LU - Oggersheim**

Ihr Schreiben vom 30.03.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Knoch,

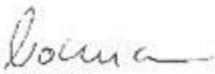
im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung an der 27. Teiländerung des Flächennutzungsplan 99-„Adolf – Diesterweg - Straße Nord“ Bebauungsplan Nr. 645a „Adolf – Diesterweg – Straße Nord“ in LU – Oggersheim.

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung.

Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Vormann  
Liegenschaften / Bauprojekte



www.dwd.de  
Dienstgebäude Frankfurt Str. 135 - 82357 Offenbach am Main, Tel: 069 / 8062 - 0  
Kontoverbindung: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken - IBAN-Nr.: 59001020 - BLZ: 590 000 00  
Der Deutsche Wetterdienst ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich  
des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10705/16KPMG)







Seite 2 von 4, Az: 09.00.00.007.00011.17, 07.04.2017  
Bebauungsplan Nr. 645a "Adolf-Diesterweg-Straße Nord"

Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Bestandsplänen, Blatt 09.00.00.BL.01.09 und 09.00.00.BL.01.10, zu entnehmen und ist in dem Bebauungsplan 645a dargestellt. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind **nicht** berücksichtigt. **In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen.** Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.

- Jede Bebauung im Abstand < 20 m zur Leitungsachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen mit uns abzustimmen. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben.
- Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttungen und Abgrabungen darf nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden. Größere Niveauänderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen.
- Ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn darf **nicht** unterschritten werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt „Straßenaufbau für SLW 60“ **als Mindestanforderung** zu berücksichtigen.

Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m<sup>2</sup>) in ausreichenden Abmessungen einzubringen.

- Entwässerungseinrichtungen sind im Bereich unserer Anlagen in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder dgl. nicht zulässig ist. Bei kreuzenden Leitungen ist ein lichter Abstand von mind. 0,40 m zu unseren Anlagen einzuhalten.

Grundsätzlich ist bei offenen Entwässerungsgräben und -mulden ein lichter Abstand von mind. 1,5 m zum Rohrscheitel unserer Anlagen einzuhalten. Sollte dieser Abstand aus planungstechnischen Gründen nicht einzuhalten sein, müssen zum Schutz unserer Anlagen die Graben- / Muldensohlen, z.B. mit Wasserbausteinen, gesichert werden. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausgehen. Ein lichter Abstand zwischen Graben-/ Muldensohle und Rohrscheitel < 1,0 m ist nicht zulässig.

- Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen.



Seite 3 von 4, Az: 09.00.00.007.00011.17, 07.04.2017  
Bebauungsplan Nr. 645a "Adolf-Diesterweg-Straße Nord"

- Im Bereich einer Parallelführung, bei offener Bauweise, sind Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens vorzunehmen. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen.

Um die Erdüberdeckung und die Lage unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände Ihrer Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

- Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden.

Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen.

Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen.

- Tiefwurzelnde Bäume und Gehölze sind grundsätzlich innerhalb eines Abstands von 2,5 m zur Außenkante der Rohrleitung nicht zulässig. Für flachwurzelnde Gehölze im Schutzstreifen ist unsere Zustimmung erforderlich.

Erfolgen Pflanzungen als Kompensationsmaßnahme, ist für den Bereich unseres Schutzstreifens die Pflanzung mit Gehölzen auszusparen. Eine Heckenpflanzung innerhalb unseres Schutzstreifens ist nicht zulässig.

- Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.

Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann.

- Bei der Errichtung von Zäunen ist im Kreuzungsbereich darauf zu achten, dass bis 2,0 m rechts und links unserer Anlagen keine Fundamente für Pfosten und dgl. gesetzt werden. Im Parallelverlauf sind Zäune außerhalb unseres Schutzstreifens zu errichten.

Weiter weisen wir Sie darauf hin, dass wir für Aktivitäten (u. a. Reparaturen) an unseren Anlagen das Recht haben, den Zaun zu demontieren. Mauern innerhalb des Schutzstreifens sind nicht zulässig.

- Im Bereich zu Ihrer Maßnahme können sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern.



Seite 4 von 4, Az: 09.00.00.007.00011.17, 07.04.2017  
Bebauungsplan Nr. 645a "Adolf-Diesterweg-Straße Nord"

- Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt.
- Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort im Bereich unserer Anlagen erfolgen. Hierbei sollten Sie berücksichtigen, dass GASCADE im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Schutzstreifens verlangen kann.

Dies ist **keine** Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Wie Sie unserem Bestandsplan entnehmen können, befinden sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet. Diese sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann **nur** für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH  
Leitungsrechte und –dokumentation

Dimitrius Bach

Anlage

Kopie / PLS Reckrod



Kreisverwaltung



Rhein-Pfalz-Kreis

Da sprießt die Vorderpfalz

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Postfach 21 72 55, 67072 Ludwigshafen

Stadtverwaltung Ludwigshafen  
Dezernat IV  
Stadtplanung  
Frau Tanja Knoch  
Rathausplatz 20  
67059 Ludwigshafen

Zuständig: Gesundheit, Verbraucherschutz  
Name: Frau Walter  
Zimmer: 019  
Telefon: 0621/5909-783  
Telefax: 0621/5909-740  
E-Mail: nicole.walter@kv-rpk.de  
Gebäude: Öhrhorststraße 36  
67059 Ludwigshafen  
Unser Zeichen: 306 06  
Ihr Zeichen: 4-121F.Kn  
Ihre Nachricht vom: 30.03.2016  
Datum: 19.04.2017

27. Teiländerung FN 99 – „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“  
Bebauungsplan Nr. 645 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ in Lu-Oggersheim

hier: frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Knoch,

vielen Dank für die Übermittlung der o.g. Unterlagen inklusive dem schalltechnischen Gutachten.

Das schalltechnische Gutachten wurde i.V.m. den o.g. Plänen unter dem Gesichtspunkt der möglichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit von uns geprüft.

Bei Beachtung der Festsetzungsvorschläge unter Punkt 8 des Gutachtens bestehen aus unserer Sicht **keine** Bedenken gegen das geplante Vorhaben.  
Die passiven Schallschutzmaßnahmen sind aus unserer Sicht zwingend zu beachten und umzusetzen.

Hinweis:

Wir bitten Sie uns den Antrag zum Neubau des Kindergartens im Rahmen des Bauplanverfahrens i.V.m. dem Infektionsschutzgesetz zur Beurteilung der hygienischen räumlichen Anforderungen zu übermitteln.

Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

N. Walter  
Hygieneinspektorin

Hausanschrift  
Kreisverwaltung  
Rhein-Pfalz-Kreis  
Europaplatz 5  
67053 Ludwigshafen

Kontakt  
Telefon: 0621 5909-0  
Telefax: 0621 5909-600  
E-Mail: post@kv-rpk.de  
www.rhein-pfalz-kreis.de

Bankverbindungen  
Sparkasse Vorderpfalz IBAN DE36 5165 0010 0000 011429  
Postbank Ludwigshafen IBAN DE23 0401 0057 0016 373676 BIC LUIS3333  
BIC LUIS3333  
BIC PDND3333



Kreisverwaltung

F: 19.04.17



Rhein-Pfalz-Kreis

Da spriegt die Vorderpfalz

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Postfach 21 72 55 67072 Ludwigshafen

Stadtverwaltung Ludwigshafen  
Dezernat IV  
Stadtplanung  
Frau Tanja Knoch  
Rathausplatz 20  
67059 Ludwigshafen

Zuständig	Gesundheit, Verbraucherschutz
Name	Frau Walter
Zimmer	019
Telefon	0621/5909-783
Telefax	0621/5909-740
E-Mail	nicole.walter@kv-rpk.de
Gebäude	Dörrhorststraße 3B 67059 Ludwigshafen
Unser Zeichen	306 06
Ihr Zeichen	4-121F.Kn
Ihre Nachricht vom	30.03.2018
Datum	19.04.2017

**27. Teiländerung FN 99 – „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“  
Bebauungsplan Nr. 645 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ in Lu-Oggersheim**

hier: frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Knoch,

Vielen Dank für die Übermittlung der o.g. Unterlagen inklusive dem schalltechnischen Gutachten.

Das schalltechnische Gutachten wurde i.V.m. den o.g. Plänen unter dem Gesichtspunkt der möglichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit von uns geprüft.

Bei Beachtung der Festsetzungsvorschläge unter Punkt 8 des Gutachtens bestehen aus unserer Sicht **keine** Bedenken gegen das geplante Vorhaben.  
Die passiven Schallschutzmaßnahmen sind aus unserer Sicht zwingend zu beachten und umzusetzen.

Hinweis:

Wir bitten Sie uns den Antrag zum Neubau des Kindergartens im Rahmen des **Bauplanverfahrens** i.V.m. dem Infektionsschutzgesetz zur Beurteilung der hygienischen räumlichen Anforderungen zu übermitteln.

Vielen Dank im Voraus.

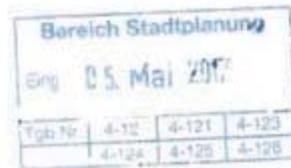
Mit freundlichen Grüßen

N. Walter  
Hygieneinspektorin

Hausanschrift  
Kreisverwaltung  
Rhein-Pfalz-Kreis  
Europaplatz 3  
67063 Ludwigshafen

Kontakt  
Telefon 0621 5909-0  
Telefax 0621 5909-500  
E-Mail post@kv-rpk.de  
www.rhein-pfalz-kreis.de

Bankverbindungen  
Sparkasse Vorderpfalz IBAN DE39 5455 0010 0000 011428 BIC LHSDE33XXX  
Postbank Ludwigshafen IBAN DE53 5451 0067 0019 373576 BIC PBNKDE33XXX



Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Postfach 10 07 20 - 67407 Neustadt

Stadtverwaltung Ludwigshafen  
-Frau Knoch-  
Rathausplatz 20  
67061 Ludwigshafen

**Dienststelle Neustadt**

**Postanschrift:**  
Postfach 10 07 20  
**67407 Neustadt / Weinstr.**  
Telefon: 0 63 21 / 91 77-0  
Telefax: 0 63 21 / 91 77 699

**Hausanschrift:**  
Chemnitzer Straße 3  
**67433 Neustadt / Weinstr.**

Datum: 03.05.17

Az. 14-04.01 + 14-04.03  
Auskunft erteilt / Durchwahl Herr Henninger-646  
eMail: tim.henninger@lwk-rlp.de

**27. Teiländerung des Flächennutzungsplan '99 - „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“, Bebauungsplan Nr. 645a „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ in LU-Oggersheim, hier: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom 30.03.2017

Az.: 4-121F.Kn

Sehr geehrte Frau Knoch,  
sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der o.a. Flächennutzungsplan-Änderungsplanung werden von hier aus zum gegebenen Verfahrensstand keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Im hierzu parallel erstellten Bauleitplanentwurf ist nunmehr jedoch ein planexterner naturschutzfachlicher Ausgleichsflächenumfang von rd. 3560 m<sup>2</sup> benannt, welcher (z.T. als Ökokontoreserve) auf einer derzeit ackerbaulich genutzten Fläche östlich des *Harschwegweihers* zur Umsetzung gebracht werden soll (Flurstücke Plan-Nrn. 687, 688, 696/7).

Abgesehen davon, dass der am Ostrand der o.a. Zielflächen verlaufende unbefestigte Wirtschaftsweg zur Erschließung der, sowie zum Abtransport von Erntegut von den um den *Harschwegweihers* liegenden Nutzflächen benötigt wird und dieser insofern in seiner Funktion aufrecht zu erhalten ist:

Nicht weit dieses Standortes wurde ein außerordentlich umfangreiches Gewässer-Renaturierungsprojekt des *Oggersheimer Altrheingrabens* nach Wasserrecht planfestgestellt und dabei ein Nutzflächenumfang von weit mehr als 5 ha ackerbaulich sehr gut nutzbarer Fläche der Landwirtschaftsfunktion für ökologische Aufwertungszwecke entzogen.

K:\Raumordnung\Ktenplan\2017\14.04\_Bauleitplanung und Landschaftsplanung\14.03\_Behördenbeteiligung\LU-Oggersheim 17-05-08 Teiländ 27 FNP\_BP 645a AdolfDiesterwegStrNord\_hede.doc  
Bankverbindung: Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück eG, IBAN: DE95 5876 0300 0002 0199 63; BIC: GENODE33KRE Postgironummer Ludwigshafen, IBAN: DE04 3451 0067 0032 6045 79; BIC: PBNKDE33

Es ist insofern nicht nachvollziehbar, warum der Planungsträger darüber hinaus derzeit zwingend noch weiterreichende Ausgleichsflächenpotenziale zu Lasten der örtlichen Agrarstruktur generieren muss. Wir bitten entsprechend um Klarstellung.

Bezüglich des w.o. geänderten Bebauungsplanentwurfes gehen wir gemäß der auf Seite 31 der Begründung beigefügten Abwägungsentscheidung zu unserer zuletzt ergangenen Stellungnahme vom 21.12.2106 davon aus, dass der zur Erschließung der nördlich verbleibenden Nutzflächen benötigte Erdweg im östlichen Anschluss der „Adolf-Diesterweg-Straße“ (Kurvenbereich) weiterhin uneingeschränkt angefahren werden kann und dass dies entsprechend auch in der Ausführungsplanung des o.a. Bebauungsplanes berücksichtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Hessinger)

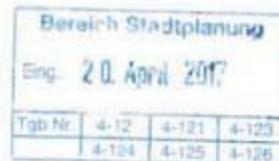




Technische Werke Ludwigshafen AG

TWL AG - Postfach 21 12 23 - 67012 Ludwigshafen

Stadtverwaltung Ludwigshafen  
Frau Tanja Knoch  
Stadtplanung  
Bereich 4-12  
Postfach 21 12 25  
67012 Ludwigshafen



TAA Göbel Anette  
fon 0621-505 2715  
fax 0621-505 2840  
anette.gobel@twl.de

13. April 2017 / Kar

Seite 1 / 2

**27. Teiländerung des Flächennutzungsplans '99  
„Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ in LU- Oggersheim  
Bebauungsplan Nr. 645a**

Sehr geehrte Frau Knoch,

unsere Fachabteilungen nehmen wie folgt Stellung:

**1. Asset Management Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung**

**TAA Göa 2715**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird bereits von TWL mit Strom und Wasser ausreichend über das vorhandene Netz versorgt. Da im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 645a keine weiteren Infrastrukturmaßnahmen geplant sind, besteht für uns im Bereich der Strom-, und Wasserversorgung kein Handlungsbedarf.

Fernwärme ist im angegebenen Gebiet nicht vorhanden.

Beim Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern im Plangebiet sind im Bereich unserer Versorgungsleitungen die DIN 18300 „Erdarbeiten“, DIN 18303 „Verbauarbeiten“, DIN 18304 „Rammarbeiten“ und DIN 18307 „Druckrohrleitungsarbeiten im Erdbereich“ und die DVGW-Arbeitsblätter GW 315 „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“, dem DVGW-Merkblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ und W 400 „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW)“ sowie die Unfallverhütungsvorschriften BGV A1 „Allgemeine Vorschriften“ und BGV D2 „Arbeiten an Gasleitungen“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

TWL AG  
Industriestraße 3  
67093 Ludwigshafen  
www.twl.de  
Gerichtsstand Ludwigshafen oder  
anderweitiger Ort der Energieabnahme

Rechtsform Aktiengesellschaft  
Sitz Ludwigshafen am Rhein  
Registergericht Amtsgericht  
Ludwigshafen, HRB 1562  
USt-IdNr. DE : 49137982

Vorstand  
Dr.-Ing. Hans-Henrich Kleuser  
Dr.-Ing. Reiner Löhke  
Aufsichtsrat  
Dr. Eva Lohse (Vorsitzende)

Bankverbindung  
Sparkasse Vorderpfalz  
IBAN: DE634560010000000133  
BIC: LUHSD333XXX  
Gleiburger-ID: DE51TWL00000023883



Technische Werke Ludwigshafen AG

Seite 2 / 2

## 2. Grundstücksverwaltung

TAG Rt 2663

Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 645a liegenden Grundstücke:

- Gemarkung Oggersheim, Fl.St.Nrn. 513/3, 515/1 und 516/7 bestehen keine Grundstücksrechte zugunsten der TWL AG. Für die Fl.St.Nrn. 513/5 sowie 514/1 besteht eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für Versorgungsleitungen, s. Anlage, deren Geltungsbereich jeweils zeichnerisch sowie textlich im Bebauungsplan auszuweisen ist:

*„Mit Leitungsrecht belastete Flächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nicht mit Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern bepflanzt und nicht be- oder überbaut werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)“*

sowie der Einzeichnung des Leitungsrechtes (siehe Anlage).

Grundstücksrechte der VBL / RNV sind nicht vorhanden, für die sich eventuell dort befindlichen Fahrerinrichtungen der VBL / RNV erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme der RNV.

Freundliche Grüße

Technische Werke Ludwigshafen AG

Oliver Scharffenberger  
Leiter Grundsatz- u. IH Planung

Gunther Schmitt  
Bereich Asset Management

### Anlagen

1 Leitungsbestandsplan Maßstab 1 : 250 Format: DIN A4  
Dienstbarkeit

TWL AG  
Industriestraße 3  
67053 Ludwigshafen  
www.twl.de  
Gerichtsstand Ludwigshafen oder  
anderweitiger Ort der Energieabnahme

Rechtsform Aktiengesellschaft  
Sitz Ludwigshafen am Rhein  
Registriergericht Amtsgericht  
Ludwigshafen, HRB 1532  
USt-IDNr DE 149187982

Vorstand  
Dr.-Ing. Hans-Heinrich Kleuser  
Dr.-Ing. Reiner Lübke  
Aufsichtsrat  
Dr. Eva Lohse (Vorsitzende)

Bankverbindung  
Sparkasse Vorderpfalz  
IBAN: DE6354560010000000133  
BIC: LUNSD33XXX  
GlaubiGer ID: DE51TWL00000029883



Gas ND :		Gas MD :		Gas HD :	
	Versorgungsleitung		Versorgungsleitung		Versorgungsleitung
	Anschlußleitung		Anschlußleitung		Anschlußleitung
	Schutzrohr		Schutzrohr		Schutzrohr
	Schieber Anschlußleitung: offen		Schieber Anschlußleitung: offen		Schieber Anschlußleitung: offen
	Schieber Anschlußleitung: geschlossen		Schieber Anschlußleitung: geschlossen		Schieber Anschlußleitung: geschlossen
	Schadensstelle		Schadensstelle		Schadensstelle
	Hausanschluß		Hausanschluß		Hausanschluß
	Gasströmungswächter: innen liegend		Gasströmungswächter: innen liegend		Schieber Anschlußleitung: offen > DN80
	Gasströmungswächter: außen liegend		Gasströmungswächter: außen liegend		Schieber Anschlußleitung: geschlossen > DN80
	Schieber Anschlußleitung: offen > DN80		Schieber Anschlußleitung: offen > DN80		Schieber Versorgungsleitung: geschlossen
	Schieber Anschlußleitung: geschlossen > DN80		Schieber Anschlußleitung: geschlossen > DN80		Schieber Versorgungsleitung: Sonstige
	Schieber Versorgungsleitung: geschlossen		Schieber Versorgungsleitung: geschlossen		Abschnittswchsel
	Schieber Versorgungsleitung: Sonstige		Schieber Versorgungsleitung: Sonstige		Kondensatsammler
	Erdschloß		Erdschloß		Erdführung Schutzrohr
	Abschnittswchsel		Abschnittswchsel		Hinweisplätt
	Kondensatsammler		Kondensatsammler		Kath. Korrosionsschutzanlage
	Erdführung Schutzrohr		Erdführung Schutzrohr		Riefrohr
	Riefrohr		Riefrohr		Auslöser
	Auslöser		Auslöser		Druckgebläse
	Druckgebläse		Druckgebläse		Isierstück
	Isierstück		Isierstück		

Strom :		Fernwärme :		Wasser :	
	Trennst. mit LWL		Versorgungsleitung		Versorgungsleitung
	Trennst. Erdbelegt		Anschlußleitung		Anschlußleitung
	Trennst. mit Schutzrohr		Schutzrohr		Schutzrohr
	HS-Kabel		Hahn: offen + nicht absperrbar		Fremdleitung
	MS-Kabel		Hahn: Sonstige		Schieber Anschlußleitung: offen
	NS-Kabel		Schieber: offen		Schieber Anschlußleitung: geschlossen
	Befuchungskabel		Schieber: geschlossen		Schieber Anschlußleitung OAA
	Steuerkabel		Abschnittswchsel		klappe Versorgungsleitung: offen
	Differenzschutzkabel		Übergabestation		klappe Versorgungsleitung: geschlossen
	Lichtwellenleiter		Straße		Schieber Versorgungsleitung: offen
	Erdungskabel		Sandströmwerk		Schieber Versorgungsleitung: geschlossen
	Leitlinie		Fremdstr.		Schieber Anschlußleitung: geschlossen > DN80
	NS Hausanschlußkasten: DVCH		Erdführung		Schieber Anschlußleitung: offen > DN80
	NS Hausanschlußkasten		Schadensstelle		Abschnittswchsel
	LWL Hausanschlußkasten		Leistung		Schadensstelle
	SB-Hausanschlußkasten		Anschluss		Hausanschluß
	110 kV Muffe		Erdschloß		Unterflurhydrant
	MS-Kabel Muffe		Heizstrahl		Überflurhydrant
	LWL Muffe				Freischhydrant
	Kabel Muffe				Unterflurhydrant: Spülventil
	Schwenkmuffe				Schacht eckig
	Fremdmuffe				Schacht rund
	Lufthaken				Grundwassermessstelle
	NS Verteilung in Teilstation				Pumpwerk
	Kabelverteiler				Erdführung Schutzrohr
	Befuchungsvorrichtung				Erdschloß
	Leuchtenstandort				Wassersprobenentnahmestrecke
	Kabelübergangskasten				
	Fahrgastunterstand				
	Erde				
	Elektr. Schacht				
	Kabelring				
	Kanal				
	Deckeländer				
	Freileitungsträger m. Überspannungsableitung				
	Trennstrecke				
	Verkehrszeichen beleuchtet				
	Informationsktafel				
	Einspeisung				
	Medizinisches Gerät				

Allgem.:	
	Leitung / Kabel intezlegt
	Nordpfeil
	Symbol abgepaßt: Bk
	Schild

## Legende

Stand 08.06.2016

Technische Werke Ludwigshafen AG

Bewilligung

Blatt 7

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein

6700 Ludwigshafen am Rhein

bewilligt und beantragt zugunsten der Technischen Werke Ludwigshafen am Rhein Aktiengesellschaft (TWL)

Postanschrift, Postfach 21 12 23, 6700 Ludwigshafen am Rhein,

auf den stadteigenen im Grundbuch von Ludwigshafen, Gemarkung Oggersheim, verzeichneten Grundstücken Band 60, Blatt 2561, Fl.Nrn. 513/5 und 514/1, Band 23, Blatt 1001, Fl.Nr. 509 sowie Band 129, Blatt 4630, Fl.Nr. 508, eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit folgenden Inhalts einzutragen:

"Das Eigentum an den Grundstücken wird dahin beschränkt, daß die TWL berechtigt sind, auf den Flurstücken 514/1, 513/5, 508 und 509 Versorgungsleitungen einzulegen und zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern und die Grundstücke zum Zwecke des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung jederzeit zu betreten.

Im beigegeführten Lageplan vom 16.03.1983 sind die Flächen gelb ausgewiesen. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Urkunde.

Während des Bestehens der Versorgungsleitungen dürfen keine Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifens je 4 m ab Leitungsmittelpunkt, die den Betrieb derselben gefährden, durchgeführt werden.

Nach Vollziehung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch wird um Eintragungsnachricht an die TWL gebeten.

Die Ausübung der Dienstbarkeit kann einem Dritten überlassen werden."

Die TWL erhält eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde.

Die Grundstückseigentümerin bewilligt und beantragt die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch an nächst offener Rangstelle.

Die Kosten tragen die TWL. Der Wert beträgt DM 7.000,--.

Ludwigshafen am Rhein, den 24.3.1983

Für die Stadt Ludwigshafen am Rhein  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

(H.H.)

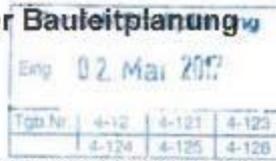
Gärtner

Stadtoberverwaltungsrat





**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung**  
(§ 4 Baugesetzbuch)



**Hinweis:**

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeiten zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

<b>Gemeinde:</b>		
Stadtverwaltung Ludwigshafen Postfach 21 12 25 67012 Ludwigshafen	Telefon: 0621-504-3172 Fax: 0621-504-3794	Az.: 4-126F.Di3172 Bearbeiter: Frau Dieringer
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan: 27. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 99 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“		
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan-Nr. 645a „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“		
<input type="checkbox"/> Vorhabenbezogener Bebauungsplan:		
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung:		
<input checked="" type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB)		

**Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:**

<b>Name/ Stelle des Trägers öffentlicher Belange:</b>	<b>Bearbeiterin:</b>
	<b>E@mail:</b> NaturFreunde Verband für Umweltschutz...LV RLP
	<b>Telefon:</b> Reiner Wenz reiner.wenz@versatel.de
	<b>Fax:</b>
<input type="checkbox"/> Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe:	
<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit der Angabe des Sachstandes:	

## Begründung zum Bebauungsplan Nr.645a „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können.

Einwendungen:

Rechtsgrundlagen:

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigen Grund, mit der Begründung und ggf. Nachweisen:

Lü. 27.04.2017

Ort, Datum

R. Libenz

Unterschrift, Dienstbezeichnung

## **Begründung zum Bebauungsplan Nr.645a „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“**

---

Naturfreunde Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus und Kultur

Landesverband RLP e.V.

Zu: Bebauungsplan Nr.645a

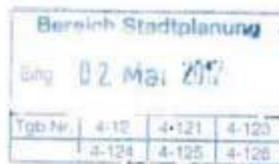
Zum allgemeinen Plan bestehen z.Zt., zu unserem Zuständigkeitsgebiet, keine grundsätzlichen Bedenken.

Lediglich zur Ausgleichsmaßnahme melden wir Bedenken an:

Das angegebene Grundstück scheint uns zu weit von der verlorengehenden Fläche entfernt.

Insbesondere die Vogelwelt oder Insekten werden wohl kaum von Oggersheim nach Oppau umziehen.

Es müssten sich doch innerhalb der Friedhofsfläche ausreichende Freiflächen als Ausgleich finden lassen.



Rheinland-Pfalz  
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE  
UND BERGBAU

## TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz  
Postfach 10 02 65 | 55133 Mainz

Stadtverwaltung Ludwigshafen  
Postfach 21 12 25  
67012 Ludwigshafen

Emy-Roeder-Straße 6  
55129 Mainz  
Telefon 06131 9254-0  
Telefax 06131 9254-123  
mail: [lr@lgb-rip.de](mailto:lr@lgb-rip.de)  
[www.lgb-rip.de](http://www.lgb-rip.de)

28.04.2017

Ihre Aktenzeichen: 30.03.2017  
Bitte immer angeben! 4-121 F. Kn.  
3240-1541-16V2  
kpmla

Telefon

### 27. Teiländerung des Flächennutzungsplanes '99 "Adolf-Diesterweg-Straße Nord" und Bebauungsplan Nr. 645 "Adolf-Diesterweg-Straße Nord" der Stadt Ludwigshafen im Parallelverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

#### Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des Planungsgebietes "Adolf-Diesterweg-Straße Nord" sowie der externen Ausgleichsmaßnahme kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 645 "Adolf-Diesterweg-Straße Nord" befindet sich innerhalb der Aufsuchungserlaubnis "Mittelhaardt Mitte", Inhaberin der Berechtigung für Erdwärme ist die Firma Pfalzwerke geofuture GmbH, Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen.

*Antwort von B. O. D.  
liegt vor.*

Da wir über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen, sich mit der vorgenannten Inhaberin in Verbindung zu setzen.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen  
BIC MARKDEF1545  
IBAN DE 79 545 000 000 054 501 506  
Ust. Nr. 256730138/6





**Boden und Baugrund**

**- allgemein:**

Keine Ergänzungen zu den allgemeinen ingenieurgeolog. Hinweisen vom 20.12.2016 (AZ.: 3240-1541-16/V1 kp/mwa). Diese besitzen weiterhin Gültigkeit.

**- mineralische Rohstoffe:**

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

**- Radonprognose:**

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 20.12.2016 (AZ.: 3240-1541-16/V1 kp/mwa).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Wieber'.

( Prof. Dr. Georg Wieber )  
Direktor

G:\prnz\241541182.docx

## Begründung zum Bebauungsplan Nr.645a „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“



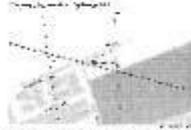
27\_Änd\_FNP\_99\_BPlan\_Nr\_645a\_Adolf-Diesterweg-Straße\_Nord\_Link  
\_407538022

O2-MW-BIMSCHG An: tanja.knoch@ludwigshafen.de  
Kopie: Alexander Müller (External) , Fabian Költzsch

20.04.2017 11:32

Von: O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>  
An: "tanja.knoch@ludwigshafen.de" <tanja.knoch@ludwigshafen.de>  
Kopie: Alexander Müller (External) <alexander.mueller.external@telefonica.com>, Fabian Költzsch <fabian.koeltzsch@telefonica.com>

3 Anhänge



27\_Änd\_FNP\_99\_BPlan\_Nr\_645a\_Adolf-Diesterweg-Straße\_Nord\_Detailkarte.png



27\_Änd\_FNP\_99\_BPlan\_Nr\_645a\_Adolf-Diesterweg-Straße\_Nord\_Übersichtskarte.jpg



Belange\_Telefonica\_27\_Änd\_FNP\_99\_BPlan\_Nr\_645a\_Adolf-Diesterweg-Straße\_Nord.xlsx

*Telefónica*

Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

*IHR SCHREIBEN VOM: 30. März 2017*

*IHR ZEICHEN: 4-121F.Kn*

Sehr geehrte Frau Koch,

aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führen fünf unserer Richtfunkverbindungen hindurch.

- um zukünftige mögliche Interferenzen zu vermeiden, sollten entlang der Richtfunktrassen (Bereich Plangebiet) geplante Gebäude/ Baukonstruktionen folgende Höhen nicht überschreiten:

**Link 407538022-23, 407538062, 407538148-49 (olivgrün)**

- max. Bauhöhe 35 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 12 m

## Begründung zum Bebauungsplan Nr.645a „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“

[Trassenbreite].

- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen

sich als Punkt-zu-Punkt Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus, werden aber in der Belange-Liste nicht

aufgeführt). Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet.

Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien:

Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84			Höhen FußpunktAntenne			B- Standort in WGS84						
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad
407538022	49	31	29,08	8	21	3	95	62,90	157,90	49	27	21,53	8
	<i>siehe Link</i>										<i>siehe Link</i>		
407538023	407538022										407538022		
	<i>siehe Link</i>										<i>siehe Link</i>		
407538062	407538022										407538022		
	<i>siehe Link</i>										<i>siehe Link</i>		
407538148	407538022										407538022		
	<i>siehe Link</i>										<i>siehe Link</i>		
407538149	407538022										407538022		

Legende

in Betrieb

in Planung

Man kann sich diese Telekommunikationslinien als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Insbesondere bei der Planung und Positionierung von Baukränen bitten wir um Abstimmung mit der ausführenden Baufirma. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen.

Außerdem bitten wir um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden.

## Begründung zum Bebauungsplan Nr.645a „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“

---

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely  
I.A. Mirco Schallehn  
Specialist for microwave links issues

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:  
Rheinstr 15, 14513 Teltow, t +49 30 23 69-25 33/-24 11 (Herr Quoc Tan Hoang / Herr Mirco Schallehn)  
und [o2-MW-BlmSchG@telefonica.com](mailto:o2-MW-BlmSchG@telefonica.com)

Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an:  
[o2-mw-BlmSchG@telefonica.com](mailto:o2-mw-BlmSchG@telefonica.com),  
oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Rheinstr. 15, 14513 Teltow

Este mensaje y sus adjuntos se originan exclusivamente a su destinatario, puede contener información privilegiada o confidencial y es para uso exclusivo de la persona o entidad de destino. Si no es usted, el destinatario indicado, queda notificado de que la lectura, utilización, divulgación y/o copia sin autorización puede estar prohibida en virtud de la legislación vigente. Si ha recibido este mensaje por error, le rogamos que nos lo comunique inmediatamente por esta misma vía y proceda a su destrucción.

The information contained in this transmission is privileged and confidential information intended only for the use of the individual or entity named above. If the reader of this message is not the intended recipient, you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this transmission in error, do not read it. Please immediately reply to the sender that you have received this communication in error and then delete it.

Esta mensagem e seus anexos se dirigem exclusivamente ao seu destinatário, pode conter informação privilegiada ou confidencial e é para uso exclusivo da pessoa ou entidade de destino. Se não é você, o destinatário indicado, fica notificado de que a leitura, utilização, divulgação e/ou cópia sem autorização pode estar proibida em virtude da legislação vigente. Se recebeu esta mensagem por erro, rogamos-lhe que nos o comunique imediatamente por esta mesma via e proceda a sua destruição.

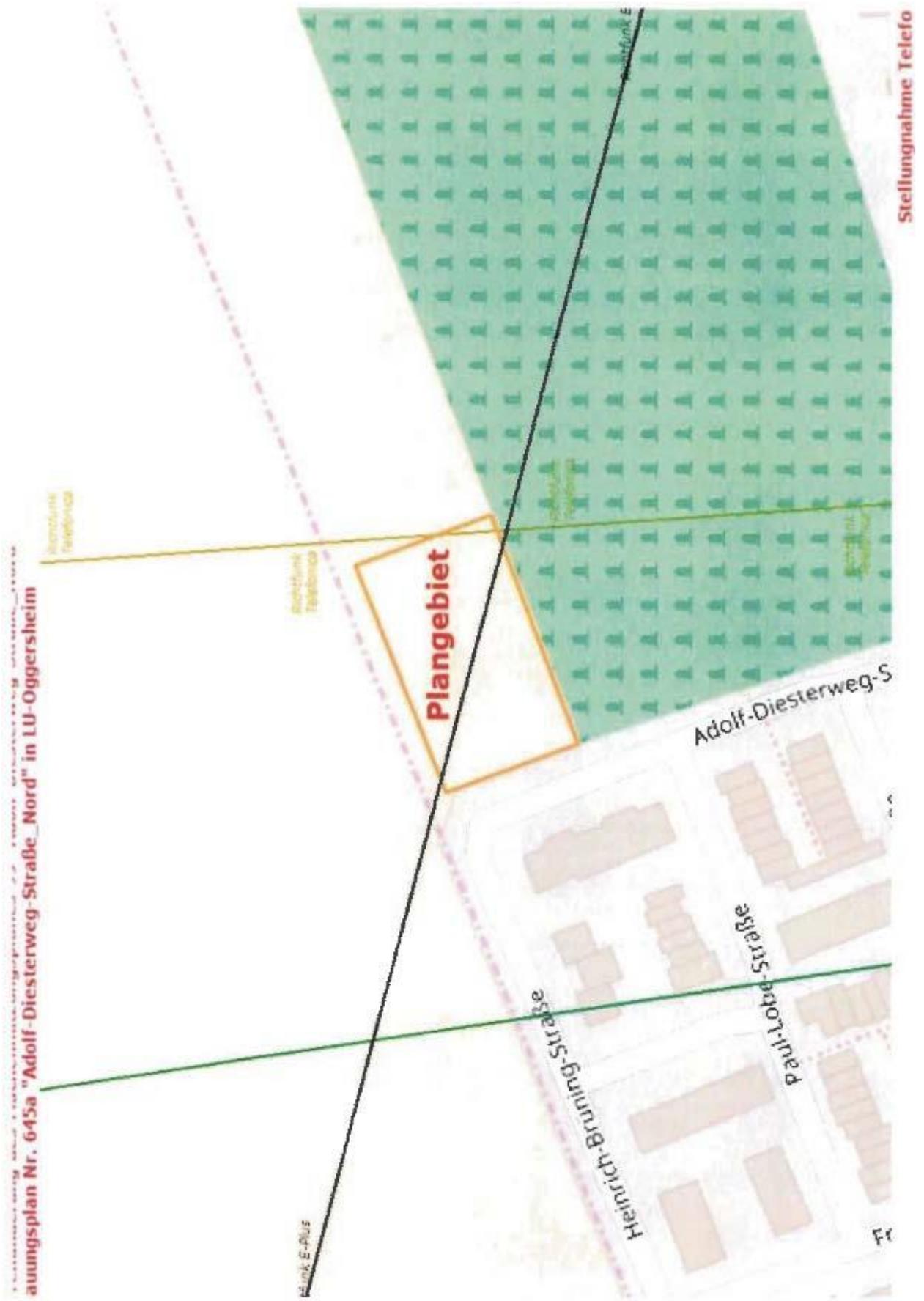
**STELLUNGNAHME / BELANGE Telefonica**

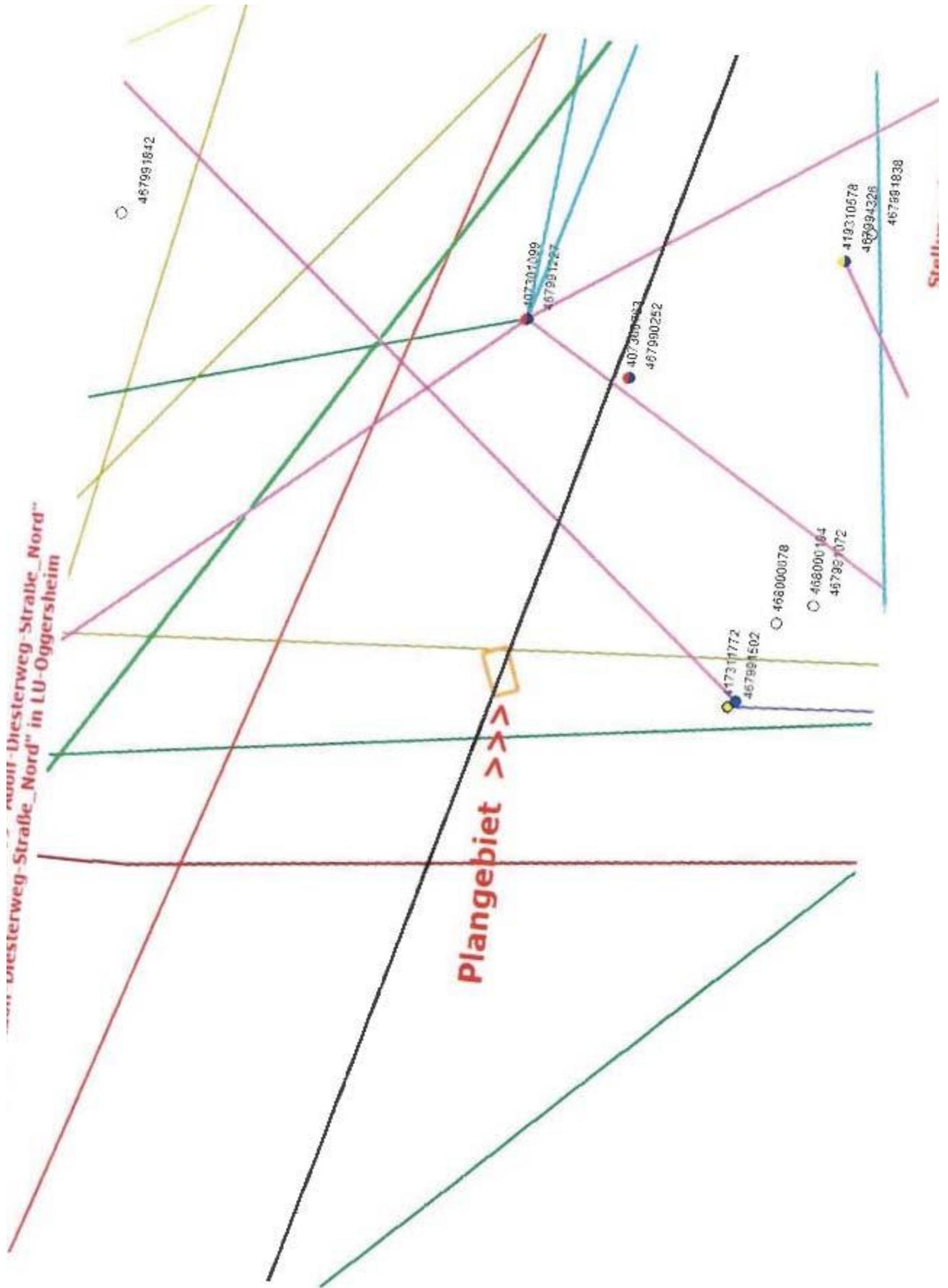
**RICHTFUNKTRASSEN**

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84			Höhen			B-Standort in WGS84			Höhen							
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Grad	Min	Sek	Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt			
407538022	49	31	29,08	8	21	33,73	95	62,90	49	27	21,53	8	22	0,87	97	31,35	128,35
407538023	siehe Link 407538022									siehe Link 407538022							
407538052	siehe Link 407538022									siehe Link 407538022							
407538148	siehe Link 407538022									siehe Link 407538022							
407538149	siehe Link 407538022									siehe Link 407538022							

Legende  
 in Betrieb  
 in Planung





### 9.3 Übersicht des Geltungsbereiches

